Ländliche Ansiedelungen

der Niederländer und anderer deutscher Stämme in Nord- und Mitteldeutschland

während des 12. und 13. Jahrhunderts.

Die Besiedelung des grössten Teils von Nord-, Mittel- und Ostdeutschland vor allen durch die Niederländer (Vlämen und Holländer) während des 12. und 13. Jahrhunderts ist seit einem Jahrhundert etwa oft Gegenstand eingehender Untersuchungen in der geschichtlichen Litteratur geworden, so dass das Bild ihrer Ausdehnung und Eigenart jetzt wohl im ganzen als feststehend angesehen werden kann. Ausser dem allgemeinen Interesse, welches diese gewaltige und erfolgreiche Kolonisationsthätigkeit des deutschen Volkes hervorrufen muss, hat dazu in unserm Jahrhundert jedenfalls die Erschliessung und erleichterte Zugänglichkeit der Quellen, namentlich in den Urkundensammlungen, viel beigetragen. Wenn daher eine neue Bearbeitung unseres Themas, vor allem nach den letzten, weiter unten zu erwähnenden von Schulze und Meitzen, als entbehrlich scheinen könnte, ist es umsomehr nötig, den Umfang und die Gesichtspunkte der vorliegenden Arbeit von vornherein näher zu bezeichnen.

Was zunächst den räumlichen Umfang der hier behandelten Kolonisationsgebiete betrifft, so haben wir uns im ganzen beschränkt auf diejenigen nord- und mitteldeutschen Landschaften, über deren Besiedelung während des 12. und 13. Jahrhunderts ausführlichere urkundliche Nachrichten, aus denen die Art der Besiedelung deutlicher erkennbar ist, vorliegen. Dies sind aber hauptsächlich das Erzbistum Bremen-Hamburg, sodann die rechtselbischen Gebiete des Erzbistums Magdeburg und endlich eine Anzahl nord- und mitteldeutscher Länder vom Bistum Hildesheim und dem Harz im Westen bis zur Mark Meissen und zum Bistum Meissen im Osten. Mit Rücksicht auf den dieser Arbeit zur Verfügung stehenden Raum sind im allgemeinen nicht mit in den Kreis der Betrachtung gezogen worden die weiter östlich liegenden Siedelungsgebiete, namentlich Schlesien und Preussen, aus deren Besiedelung im 13. Jahrhundert und in den folgenden gerade ein sehr grosses Urkundenmaterial erhalten ist. — Endlich beschränkt sich die vorliegende Arbeit auch fast ganz auf ländliche Ansiedelungen und berücksichtigt städtische nur gelegentlich mit.

Weil ferner in den meisten der unten aufgeführten und vom Verfasser benutzten Werke und Schriften die einzelnen Siedelungen nach ihren urkundlichen und anderen Zeugnissen für sich behandelt sind, und zwar entweder die aus allen oben genannten Gebieten oder die aus einzelnen derselben, will es der Verfasser versuchen, durch Vergleichung des Inhalts der Siedelungsurkunden die Hauptgrundzüge der nord- und mitteldeutschen Kolonisation in dem angegebenen räumlichen und zeitlichen Umfang festzustellen.

Bevor wir aber an die uns so gestellte Aufgabe selbst herantreten, sei es gestattet, noch die wichtigsten älteren und neueren, unsern Gegenstand behandelnden Werke und Abhandlungen anzuführen und kurz zu kennzeichnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sehen wir von den ganz veralteten ältesten Schriften über die niederländische Kolonisation aus dem 18. Jahrhundert ab, so begegnet uns im Anfang unsers Jahrhunderts als das erste, und zwar grundlegende, in seinen Forschungen und Ergebnissen zum guten Teil noch nicht überholte Werk das des Königl. Grossbritann.-Hannöverschen Landdrosten A. v. Wersebe „Über die Niederländischen Kolonien, welche im nördlichen Teutschlande im 12. Jahrhundert gestiftet wurden.“ (2 Bde. 1815 und 1816.) Vielfach im Gegensatz hierzu steht das andere umfassende Werk dieses Inhalts, die von der belgischen Akademie mit dem ersten Preise gekrönte Schrift von E. de Borchgrave, „Histoire des colonies belges, qui s'établirent en Allemagne pendant le 12ème et le 13ème siècle“ (1865). Rühmenswerth ist der Eifer und die Begeisterung, mit denen der Verfasser den Spuren seiner Landsleute in Deutschland gefolgt ist und denen wir auch manchen schönen Fund verdanken, z. B. die Statuten der Fläminger Societät in Bitterfeld, sowie die Mittheilung von niederländischen Volksliedern und Volkssitten, die sich auf die niederländische Kolonisation in Deutschland beziehen. Wenn man ferner auch zugeben muss, dass gerade für einen Ausländer ein so umfassendes Werk über deutsche Verhältnisse ziemlich schwer zu schreiben war, so überrascht uns doch bei einer preisgekrönten Schrift das unwissenschaftliche Verfahren, das uns in ihr vielfach entgegentritt und das sich nicht nur in der ganz fehlerhaften, angeblich nach Spruner entworfenen Karte und in vielfach ungenauer oder falscher Übersetzung und Auslegung der Quellen zeigt, sondern auch in dem übertriebenen Bestreben, überall in Norddeutschland Spuren niederländischer Besiedelung zu finden, was oft zu ganz gewagten Namensdeutungen u. s. w. führt. Sein Gegenbild v. Wersebe zeigt sich hierin vielleicht oft zu skeptisch und wird deshalb von Borchgrave oft heftig angegriffen, trotzdem scheut sich dieser nicht, wo's ihm passt, sich die wissenschaftlichen Ergebnisse seines Gegners ohne weiteres, und zwar auch im Wortlaute anzueignen, ohne dass er diese Abhängigkeit immer deutlich kundgiebt — ein naives Verfahren, dass sich übrigens auch noch mancher andere deutsche Schriftsteller gefallen lassen muss —. Von umfassenden Darstellungen unseres Gegenstandes sind ferner noch zu nennen die betreffenden Abschnitte aus Langethals „Geschichte der teutschen Landwirtschaft“ (1850)[1]), sodann die in der Virchow-Holtzendorffschen Sammlung (No. 347 und 393/394 erschienenen Monographien von R. Schöder[2]) und M. Beheim-Schwarzbach[3]), die Darstellung K. Lamprechts im 3. Bande seiner „Deutschen Geschichte“ (1895; S. 324 ff)[4]), v. Schwind, „Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen u. s. w.“ (35. Heft von Gierckes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte; 1891) und die Leipziger Dissertation von P. R. Kötzschke „Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters“ (1894). Endlich sind hier zu nennen die zahlreichen Arbeiten A. Meitzens, die sich auf die ostdeutsche Kolonisation beziehen, besonders: „Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates“ (1868; 303 ff und 350 ff), ferner „Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slavengebiete“ (Conrads Jahrbücher Bd. XXXII, 1879) und endlich der 2. und 3. Band seines letzten umfassenden Werkes „Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen“ u. s. w. (1895; mit Atlas).

Wenden wir uns nun den einzelnen, oben näher bezeichneten Siedelungsgebieten zu, so ist das des Erzbistums Hamburg-Bremen und der benachbarten Länder neuerdings nahezu erschöpfend behandelt worden von E. O. Schulze in der Breslauer Dissertation: „Niederländische Siedelungen in den Marschen an der unteren Weser und Elbe im 12. und 13. Jahrhundert“ (1889). Unter den älteren Arbeiten über dieses Gebiet sind vor allen zu nennen.

---

[1]) Bd. II, 74 ff. Die von Michelsen und Neddernich bearbeitete 3. Aufl. (1890) ist mir leider nicht zugänglich gewesen.

[2]) Die niederländischen Kolonien in Norddeutschland zur Zeit des Mittelalters (1880).

[3]) Die Besiedelung von Ostdeutschland durch die zweite germanische Völkerwanderung (1882).

[4]) Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Lamprecht meinen herzlichsten Dank auszusprechen für die mir in liebenswürdiger Bereitwilligkeit gewährte Erlaubnis, bei der vorliegenden Arbeit die Bibliothek des Königl. Historischen Seminars in Leipzig und die dort vorhandenen Abzüge einer grösseren Zahl von Siedelungsurkunden zu benutzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schumacher „Die Stedinger“ (1865) und G. Dehio „Hartwig v. Stade, Erzbischof von Hamburg-Bremen“. (Bremer Jahrb. VI.; Göttinger Diss. 1872.) Für die anderen von uns zur Betrachtung ausgewählten Gebiete ist das umfassendste Werk das jüngst von E. O. Schulze als preisgekrönte Schrift der Jablonowskischen Gesellschaft in Leipzig herausgegebene: Die Colonisirung und Germanisirung der Gebiete zwischen Saale und Elbe (1896).

Unerwähnt bleiben mögen die Erwähnungen einzelner Siedelungen in der grossen lokalgeschichtlichen Litteratur. Dagegen seien von neueren Monographien über einzelne Siedelungsgebiete noch genannt: R. Sebicht, Die Cistercienser und die Niederländischen Kolonisten in der Goldenen Aue im 12. Jahrh. (Hallische Dissertation 1887 und Zeitschr. des Harzvereins 1888, mit Karte im Jahrg. 1887). Hierzu sind noch zu nennen die das gleiche Gebiet behandelnden Ausführungen in Michelsens Rechtsdenkmalen aus Thüringen. — Th. Rudolph, die Niederländischen Kolonien der Altmark Brandenburg im 12. Jahrh. (1889), wozu man vergleichen möge Adlers baugeschichtliche Untersuchungen (Märkische Forschungen VII., 110 ff und Festschr. der Techn. Hochschule zu Berlin 1884, S. 192 ff).

Für die schlesische Kolonisation endlich ist in erster Reihe wieder hinzuweisen auf Meitzens Forschungen, besonders auf den 4. Band des Cod. dipl. Silesiae (Urkunden schlesischer Dörfer, mit 6 Flurkarten), sodann auf Tzschoppes und Stenzels Schlesisch-Lausitzische Urkundensammlung mit ihrer Einleitung und auf den 1. Band von Grünhagens Geschichte Schlesiens.

Wenden wir uns nunmehr zu den Anfängen und den einzelnen Erscheinungen der Kolonisation in den von uns gesteckten räumlichen und zeitlichen Grenzen! Hierbei bietet sich zugleich die Gelegenheit zur Erwähnung und Besprechung der aus den einzelnen Gebieten uns erhaltenen urkundlichen und anderen Quellen der Siedelungsgeschichte. Als das erste grössere Ansiedelungsunternehmen in Norddeutschland ist von je der Vertrag betrachtet worden, den Erzbischof Friedrich von Bremen-Hamburg im Jahre 1106 mit sechs Holländern, aus der Utrechter Diöcese diesseits des Rheins, darunter einem Priester, als Vertretern einer grösseren Zahl ihrer Landsleute geschlossen hat.[1]) Es handelte sich dabei um die Urbarmachung grösserer sumpfiger Strecken in der Nachbarschaft von Bremen, ein Werk, das von diesen und anderen Kolonisten unter dem Schutze der Bremer Kirchenfürsten während des ganzen 12. Jahrhunderts planvoll und mit rastlosem Eifer begonnen und fortgeführt wurde. So sind denn auch die Bestimmungen des Vertrages von 1106 zumeist vorbildlich und massgebend geworden für spätere Siedelungen derart bei Bremen, Hamburg und anderswo. Was die Ausdehnung dieser ersten grösseren Moorkolonisation an der Weser anlangt, so schliesse ich mich der Ansicht von Schulze[2]) an, dass, hauptsächlich wegen der in dem Vertrage vorgesehenen Einrichtung mehrerer Kirchspiele und grösserer Gerichtssprengel, nicht bloss das jetzt noch so genannte „Hollerland“ östlich von Bremen damals von den Holländern in Kultur genommen worden ist, sondern auch ein grosser Teil des übrigen bremischen Gebietes, namentlich Osterstade[3]) östlich der Unterweser.

Der zweite Schritt zum Anbau der bremischen Moorländereien wurde im Jahre 1142 gethan, als Erzbischof Adalbero (Adelbert II.) mit der Herzogin Gertrud, der Witwe Heinrichs des Stolzen, ihrem Söhnchen Heinrich (dem Löwen) und seinem Getreuen (d. h. Vasallen) Markgraf Albrecht dem Bären sich in den Besitz des sogenannten Niedervielandes (links der Weser südlich und westlich von Bremen) teilte und dabei die Ansetzung von Ansiedlern in diesem sumpfigen Landstriche in Aussicht genommen wurde.[4]) — Inzwischen war auch an der unteren

---

[1]) Ehmck und v. Bippen, Bremer Urkundenbuch I, Nr. 27. Lappenberger, Hamburger Urkb. Nr. 129. Borchgrave p. 334. Bei Urkundensammlungen wird im allgemeinen die Nummer der Urkunde von uns citiert.

[2]) Niederländische Siedelungen 10 ff — S. u. S. IV.

[3]) Schulze, a. O. 24 ff.

[4]) Hamb. Urkb. I, No. 165; vgl. Bremer Urkb. I, No. 36. Vermutungen über das sonst unbekannte Vasallenverhältnis Albrechts des Bären zum Bremer Erzstift haben neuerdings aufgestellt Schulze (a. O. 29), Dehio (Erzbistum Hamburg-Bremen II. 86, A. 1) und Heinemann (Albrecht d. B. 144; 363).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Elbe das Kolonisationswerk begonnen worden. In der gleich noch zu nennenden Urkunde von 1149 hören wir von einem „Hollandensis populus circa Stadium“, von dessen erster Ansiedelung uns leider keine urkundliche Nachricht erhalten ist.[1])

Im Jahre 1149 gab sodann Erzbischof Hartwig I. von Bremen, aus dem Geschlecht der Grafen von Stade[2]), dem Johannes und Symon als Unternehmern einen grösseren sumpfigen Landstrich im südlichen Stedingerlande (südlich der unteren Hunte) zum Verkauf an andere und zum Anbau, und zwar nach ihrem Wunsche mit dem Recht der oben genannten Holländer bei Stade.[3])

Einer zweiten Ansiedelung Hartwigs begegnen wir im Jahre 1158, und zwar zu beiden Seiten der Ochtum, eines Flüsschens, das, westlich der Weser und ihr meist parallel fliessend, unterhalb Bremens sich in den Strom ergiesst. Kaiser Friedrich I. selbst gestattete in dem genannten Jahre am 16. März in Frankfurt a. M. dem Erzbischof den Anbau und die Besiedelung der dort sich ausbreitenden Sümpfe.[4]) Zugleich nahm er den Unternehmer der Ansiedelung, Bovo, den Hartwig mit seiner und Heinrichs des Löwen Zustimmung zum erblichen Richter der Ansiedler bestellt hatte, und seinen Stellvertreter in seinen Schutz. Dieser Bovo, vielleicht der ums Jahr 1200 öfter erwähnte bremsiche Ministeriale[5]), scheint in den vorangegangenen Kämpfen zwischen Hartwig und Heinrich sich den Zorn des mächtigen Herzogs ganz besonders zugezogen zu haben, so dass der Kaiser ihm im Juni 1158 die Gunst Heinrichs noch besonders auswirkte und ihn nochmals seines eigenen Schutzes versicherte.[6])

Zwölf Jahre später treffen wir einen anderen bremischen Ministerialen gleichfalls als Unternehmer einer grösseren Moorkolonisation an, den Friedrich von Machtenstedt, den Gründer des Klosters Heiligenrode südwestlich von Bremen.[7]) Im Jahre 1170 gaben Heinrich der Löwe und Erzbischof Balduin ihm die Erlaubnis, an Ansiedler nach holländischem Recht, d. h. zu erblichem Besitz das Sumpfland zwischen Brinkum, Machtenstedt (jetzt Mackenstedt) und Kirchhuchtingen, westlich der Ochtum zu verkaufen.[8]) Dies wurde von Erzbischof Siegfried, einem Sohne Albrechts des Bären, in einer fast gleichlautenden Urkunde aus den Jahren 1181 bis 1183 bestätigt.[9]) Derselbe Kirchenfürst verkaufte am 18. Januar 1181 durch den Dominus Alardus“ (viell. den bremischen Vogt) [10]) an Ansiedler zu freihändigem Besitz den östlichen Teil des Hollerlandes, der damals noch ein „Desertum“ war und später die Parochie Oberneuland (d. h. über oder hinterm Neuenlande) bildete.[11]) Demnach kann im Jahre 1106 überhaupt nur der westliche Teil des Hollerlandes (die spätere Parochie Horn) zur Besiedelung gelangt sein. Die Bezeichnung „Hollandria“ für diesen Teil des Hollerlandes kommt auch zuerst 1188 [12]) vor.

Endlich verlieh Siegfried im Jahre 1184 seinem Domkapitel 2 1/2 Holländerhufen „in Nova Terra“ als Entschädigung für die Weideplätze, Wiesen, Fischereien und anderen Servitute,

---

[1]) Am ausführlichsten handelt von der Besiedelung der Elbmarschen Schulze, a. O. 56 ff.

[2]) Über ihn vgl. die oben angeführte Schrift Dehios, über die Lage seiner Kolonien Schulze a. O. 33 f; Schumacher, Stedinger 29; v. Wersebe I, 66 ff. Borchgrave (p. 62) vermengt diese Ansiedelung offenbar mit der späteren des Friedrich v. Machtenstedt (1170) und mit der von 1201.

[3]) Hamb. Urkb. 189.

[4]) Bremer Urkb. 46. Hamb. Urkb. 209.

[5]) Hamb. Urkb. 320, 330.

[6]) Hamb. Urkb. 213.

[7]) v. Schwind, Erbleihen (a. O. 134) macht aus ihm merkwürdigerweise einen Abt Friedr. v. Machtenstedt.

[8]) Hamb. Urkb. 238. Mecklenb. Urkb. I, 88. Der Herausgeber des Hamb. Urkb., Lappenberg, nimmt an, dass diese Machtenstedter Siedelung dasselbe Gebiet umfasse, das zwischen Heinrich dem Löwen und dem Bremer Erzbischof im Jahre 1142 (bei Lappenberg verdruckt: 1143) geteilt worden sei, doch lag dies weiter unterhalb an der Ochtum.

[9]) Hamb. Urkb. 260. In dieser Urkunde wird Friedrich v. Mackenstedt deutlich als bremischer Ministeriale bezeichnet, während Schulze (a. O. 46) annimmt, dass er 1171 ein Vasall Heinrichs d. L. gewesen sei, so dass er wahrscheinlich nach dessen Sturze in das bremische Lehnsverhältnis eingetreten sei. Worauf sich diese Annahme stützt, ist mir unbekannt. Dass über hundert Jahre später, 1290, die Mackenstedter Kolonie als ein Geschenk Heinrichs bezeichnet wird (Brem. Urkb. I, 466; Schulze 48, A. 1) kann kaum als ein Beweisgrund gelten.

[10]) Brem. Urkb. I 58, 103.

[11]) Brem. Urkb. I 56.

[12]) Brem. Urkb. I 74; vgl. Schulze a. O. 20 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche die Domherren dort vor der Austrocknung des Sumpfes gehabt hatten.[1]) Welcher Teil des bremischen Neubruchlandes dies gewesen ist, ist nicht mehr mit Sicherheit zu sagen.[2])

Den Abschluss des Ansiedelungswerkes bei Bremen bildet für uns eine Urkunde des Erzbischofs Hartwig II. aus dem Jahre 1201,[3]) worin er den „Cultores" Heinrich und Hermann die Moorländereien zwischen der Neustadt Bremen (am linken Weserufer) und der Brinkumer Mark im Süden verleiht, damit andere Ansiedler dieselben von ihnen freihändig nach holländischem Recht und zu erblichem Besitz kaufen könnten.

Aus den Siedelungsgebieten an der unteren Elbe ist eine grössere Urkunde noch zu nennen, eine der ausführlichsten ihrer Art, nämlich die, welche Herzog Otto von Lüneburg und Braunschweig im Jahre 1296 für die Ansiedler im Lewenwerder bei Harburg ausstellte.[4]) Nach einer Abschrift der Urkunde aus der Mitte des 14. Jahrhunderts war dieses „Neuland" durch den Ritter (Dominus) Otto Magnus (Grote) in Kultur genommen worden. — Die Ansiedler auf dem Finkenwerder unterhalb Hamburgs erhielten noch 1397 das sogenannte Holwerck (Holler- oder Holländerrecht).

Nur in aller Kürze sei hier ferner hingewiesen auf die Kolonisierung und Germanisierung der Ostseeländer östlich der unteren Elbe, Holsteins, Mecklenburgs und Pommerns. In friedlicher Weise vollzog sich der Anbau der Marschen auf der holsteinischen Seite der Unterelbe bis zum Dithmarschenlande hin; seit der Mitte des 12. Jahrhunderts war er in vollem Gange, und als Ansiedler begegnen uns auch hier zumeist wieder Holländer. Um deren Herbeirufung haben sich auch wieder zuerst verdient gemacht die Bremer Erzbischöfe seit Adalbert II., ferner die Klöster Neumünster und Reinfeld, die Grafen von Holstein u. a. In der Wilster und Cremper Marsch (bei Glückstadt und Itzehoe) ist das hollische Recht, bis auf das Deichrecht, erst 1470 durch König Christian I. von Dänemark zu Gunsten des Holstenrechts aufgehoben worden.[5])

In dem östlichen Holstein und in Mecklenburg ist im 12. Jahrhundert die slavische Bevölkerung zumeist in blutigen Kämpfen mit Heinrich dem Löwen und dem Grafen Adolf von Schauenburg (in Holstein) dem deutschen Schwerte unterlegen und immer weiter zurückgedrängt oder ganz ausgerottet worden.[6]) — Während uns so naturgemäss aus dieser Zeit keine urkundlichen Nachrichten über friedliche Ansiedelungen erhalten sind, besitzen wir dagegen in Helmolds Slavenchronik die farbenprächtige und anschauliche Schilderung eines Zeitgenossen, der auf seiner Pfarre am Plöner See fast mitten in den Schauplätzen der wildesten Kämpfe lebte und sicher auch vielen der daran Beteiligten nahe gestanden hat.[7])

Friedlicher vollzog sich im ganzen die Germanisierung Pommerns im 12. und 13. Jahrhundert, wo die einheimischen slavischen Fürsten zumeist selbst deutsche Ansiedler herbeiriefen, um durch deren dem slavischen überlegenen Ackerbau höhere Erträgnisse aus ihrem Gebiete zu gewinnen[8]) und wo im gleichen Sinne namentlich auch die Thätigkeit der Cistercienserklöster Eldena, Neuenkamp (jetzt Nienkamp, südlich von Stralsund) u. s. w. hervorzuheben ist. Unter den pommerschen Siedelungsurkunden beansprucht besonderes Interesse die, durch welche der Ritter Gerbord von Köthen, also selbst ein aus dem Anhaltischen eingewanderter,

---

[1]) Brem. Urkb. I, 61, Hamb. Urkb. 263.

[2]) Siehe die sich entgegenstehenden Ansichten von Schumacher (Brem. Jahrb. III, 23) und Schulze (a. O. 34, A. 2).

[3]) Brem. Urkb. I, 92.

[4]) Sudendorf, Braunschw.-Lüneb. Urkb. I, 142. Die Örtlichkeit der Ansiedelung steht nicht fest; siehe Schulze a. O. 78.

[5]) Schulze a. O. S. 83—104, 116 ff.

[6]) Nach Helmolds Bericht (S. S. XXI. 89) siedelte Heinrich d. L. in seinem ganzen Gebiete Fremde (advenae) an, nämlich Fläminge, Holländer, Sachsen (d. h. Ostsachsen), Westfalen und verschiedene andere Völkerschaften. Über die gleiche, aber bestimmter angegebene Thätigkeit Adolfs von Holstein s. u. S. XI ff.

[7]) S. besonders Chron. Slav. I, c. 57 f., 87 ff.; II, c. 5, 14 (M. G. S. S. XXI). Zur Kritik Helmolds vgl. unter anderen Rudolph, Die niederländischen Kolonien der Altmark S. 14 ff.

[8]) Wenn Kötzschke (a. O. 25) behauptet, dass von den pommerschen Fürsten kolonisatorische Thätigkeit gar nicht überliefert ist, so widersprechen dem viele ihrer Urkunden aus dem 12. und 13. Jahrh. (z. B. Hasselbach und Kosegarten, Cod. Pomeraniae diplomaticus S. 91 ff. 96, 130, 233, 369 ff u. a.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Johannes Calve, dem Konrad v. Welpe und dessen Schwiegersohne Johannes als „Hagemeistern“ den „Hag“ Holzhagen im Lande Pölitz (unterhalb Stettins am linken Oderufer) als ihr Besitztum übergiebt und für die Bewohner des Hags ausführliche Bestimmungen erlässt.[1])

Kehren wir auf unserem Gange durch die norddeutschen Kolonisationsgebiete jetzt an die Elbe zurück, so fällt unser Blick hier zunächst auf die brandenburgischen Marken und auf die grosse kolonisatorische Thätigkeit des ersten askanischen Markgrafen in ihnen, Albrechts des Bären (1134—1170).[2]) Merkwürdigerweise ist aber auch weder von ihm, noch von einem seiner Nachfolger eine grössere Siedelungsurkunde erhalten. Und so tritt auch hier in die Lücke wieder Helmolds Darstellung ein,[3]) nach welcher nach der Besiegung der Slaven an Havel und Elbe Albrecht Holländer, Seeländer und Flandrer ins Land rief und Holländer vor allem auch in der östlichen Altmark, der sogenannten Wische, längs der Elbe in Städten und Dörfern sich sehr zahlreich niederliessen — wie Helmold übertreibend und ungenau hinzufügt: von Salzwedel bis an den Böhmerwald.[4]) An die starke flämische Einwanderung in die askanischen Länder erinnert auf dem anderen Elbufer noch jetzt die Bezeichnung des Höhenrückens zwischen Wittenberg und Magdeburg als „Fläming“ (s. A. 160); als grösserer Mittelpunkt dieser flämischen Ansiedelung tritt uns am Fläming selbst besonders Jüterbog entgegen, das Erzbischof Wichmann für das Magdeburger Stift gewann und wo der Überlieferung zufolge im Mittelalter sogar eine eigene vlämische Münze geprägt wurde, und südlich der Elbe Bitterfeld, wo sich die „Fläminger Societät“ als eine eigenartige Feldgemeinschaft bis in unser Jahrhundert erhalten hat.[5])

Ebenso thätig wie Albrecht der Bär zeigte sich in den rechtselbischen Landen der grosse Erzbischof Wichmann von Magdeburg (1152—92), der Zeitgenosse und Freund Kaiser Friedrichs I.[6]) Zuerst bekundet er im Jahre 1158, dass der Dompropst Gerhard, der auch unter den Zeugen in der oben angeführten kaiserlichen Urkunde für eine Moorkolonisation Erzbischofs Hartwigs I. von Bremen aus demselben Jahre erscheint, das Dorf Krakau am rechten Elbufer, Magdeburg gegenüber gelegen, mit allem Zubehör und allen Nutzungen dem Burchard und Simon gegen eine gewisse Geldsumme zum Anbau übergeben habe; die von ihm angesetzten Ansiedler aber sollten in allen Dingen das Gewohnheitsrecht der Holländer haben. Jene Übergabe Krakaus aber wurde im Jahre 1166 durch den Nachfolger Gerhards, den Dompropst Otto, erneuert.[7]) Im Jahre 1159 gab sodann Wichmann selbst dem Heribert das Dorf Pechau (südöstlich von Krakau) mit allem Zubehör zur Kolonisation und den von Heribert dort anzusiedelnden Bewohnern das Landrecht der Stadt Burg (d. h. vlämisches Recht).[8])

Als rein vlämische Ansiedelung Wichmanns erscheint sodann der Marktflecken Gross-Wusterwitz unfern der Havel (westlich von Brandenburg), den er, wahrscheinlich auch im Jahre 1159, einem gewissen Heinrich und anderen Flamändern mit allem Zubehör und nach Schartauer Recht übergab.[9]) Wie Wichmann auch persönlich Geldopfer nicht gescheut hat zur Urbarmachung seines Landes, zeigt das Beispiel der wüsten Dorfstätte Poppendorf (östl. von Magdeburg), die er ihren früheren Besitzern abkaufte und dann im Jahre 1164 dem Wernher aus Paderborn

---

[1]) O. v. Heinemann, Cod. dipl. Anhaltin. II, 272.

[2]) Vgl. O. v. Heinemann, Albrecht der Bär (1864)

[3]) Chr. Slav. I, c. 88 (S. S. XXI, 81).

[4]) Auch hierzu verweise ich wieder auf Rudolphs zuletzt in S. V, A. 7 angeführte Dissertation. Wie gegen Helmolds Bericht wendet sich diese in ihrer erweiterten Gestalt namentlich noch gegen den Versuch Adlers (s. o. S. III), aus dem Auftreten des kirchlichen Backsteinbaues in den märkischen Landen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts auf eine besonders starke niederländische Einwanderung schliessen zu müssen. Borchgrave macht in seiner nationalen Begeisterung natürlich Adlers Ergebnisse auch ohne weiteres zu den seinigen.

[5]) Borchgrave 133 ff, 350 ff.

[6]) Siehe über ihn die Abhandlung Fechners im 5. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte mit den Ergänzungen Winters (eb. Bd. XIII), sowie die durch Hertel und Hülsse besorgte Neubearbeitung von Hoffmanns Geschichte der Stadt Magdeburg (I, 74 ff).

[7]) Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg (1. Ausg.) II, 408; vgl. Schöppenchronik z. J. 1164 (Chron. d. deutsch. Städte VII, 119).

[8]) v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 469 (No. 40). C. D. Anh. I, 428.

[9]) v. Heinemann a. O. S. 470 (No. 41).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und dem Gottfried zur Ansiedelung neuer Bewohner übergab; diesen, wie denen von Wusterwitz ward das Magdeburger Marktrecht verliehen.[1]) In diese Zeit und in diesen Kolonisationsbereich gehört wohl auch eine, in einem Codex der Wernigeroder Bibliothek enthaltene, leider aber ohne Protokoll, Zeugen und Datierung überlieferte Urkunde, nach welcher der unbekannte Aussteller (vielleicht Wichmann?) seinem Getreuen, dem Dinggrafen N. (d. h. einem Grafen, der ein echtes Ding leitete), den Wald bei Schartau (westlich von Burg, unweit der Elbe) übergiebt, damit er ihn zur Urbarmachung an Landleute verkaufe; diese sollen das von ihnen selbst erwählte Jus Lindowis erhalten.[2]) — Hierzu sei noch erwähnt, dass im Jahre 1178 Wichmann dem Marien- und Nikolaikloster zu Jerichow sechs Hufen im Fiener Bruch (südl. von Genthin), die nach Holländer Sitte in der Länge und Breite genau gemessen waren, schenkte, damit sie dieselben, nach Ausrodung des Waldes und Ableitung der überflüssigen Gewässer, in Ackerland umwandelten.[3]) In diesem Zusammenhange sei auch der Gründung des eben genannten Klosters Jerichow (1144) durch den Magdeburger Kanonikus Hartwig von Stade, der im Jahre 1148 als Hartwig I. den erzbischöflichen Stuhl in Bremen bestieg und, wie wir gesehen haben, auch hier als Kolonisator eifrig thätig war, gedacht.[4]) Schliesslich ist hier noch zu erwähnen, dass König Konrad III. im Jahre 1150 dem Bischof Anselm von Havelberg sein Bistum und dessen Besitzungen bestätigte und, da dessen Städte und Dörfer durch die häufigen Einfälle der Heiden verwüstet und zum Teil ganz entvölkert seien, ihm die Erlaubnis erteilte dort Ansiedler, woher er wolle oder welche er erhalten könne, anzusetzen, die in allem nur dem Bischof zu gehorchen hätten.[5])

Nachdem wir soeben aus einem räumlich ziemlich eng begrenzten Gebiete und aus einem Zeitraum von zwei Jahrzehnten etwa eine verhältnismässig grosse Zahl von Siedelungsurkunden kennen gelernt haben, wenden wir uns einigen anderen norddeutschen Gebieten zu, aus denen nur einzelne Ansiedelungen im 12. Jahrhundert uns urkundlich überliefert sind. Am weitesten ab von dem übrigen Koloniallande liegt die unter der Regierung des Bischofs Udo von Hildesheim (1079—1114) gegründete Siedlung von Fremdlingen (advenae — wahrscheinlich niederländischer Abkunft) in Eschershausen (nordöstl. von Holzminden), welche demnach vielleicht auch die älteste Ansiedelung derart in Norddeutschland überhaupt ist. Bestätigt wurden den Ansiedlern ihre Rechte und Pflichten dann durch Bischof Bernhard (1133—37).[6])

Als rein vlämische Ansiedelung im Bistum Hildesheim sei hier noch erwähnt die westliche Vorstadt Hildesheims, die sogenannte Dammstadt, vom Probst, Dekan und Kapitel des Klosters Moritzberg 1196 gegründet.[7])

Weiter im Osten treffen wir auf die von Bischof Dietrich von Halberstadt (1180—84) unternommene Besiedelung des Bruchlandes am Nordabhang des Harzes zwischen Bode und Ocker.[8])

In aller Kürze wollen wir hier auch der Urbarmachung der „Riete“ an der Helme und Unstrut südlich des Harzes gedenken, wo etwa zwischen 1150 und 1175 die Landesherren (im Westen die Thüringer Landgrafen und im Osten die Mainzer Erzbischöfe, nebst den Vasallen beider) und später vor allen die Walkenieder Cistercienser durch vlämische und holländische Bauern das fruchtbare Thal der Goldenen Aue geschaffen haben und wo bei den Nachkommen

---

[1]) Hertel, Urkb. des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg Nr. 33. Magdeburgische Geschichtsblätter V. 221.

[2]) Gedruckt: Ludewig, Rell. mscrpt. II, 415 (fehlerhaft). Magdeb. Geschichtsbl. V, 228. Brückner (die slavischen Ansiedelungen in der Altmark und im Magdeburgischen, S. 17, A. 37) setzt die Urkunde zum Jahre 1187, aber ohne eine Begründung anzugeben.

[3]) v. Heinemann a. O. S. 482.

[4]) Winter, Prämonstratenser. 349.

[5]) Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 2, S. 438.

[6]) Böhmer, Acta imperii selecta, No. 1129. — Vgl. Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim I, 276, 395 ff.

[7]) Döbner, Urkb. d. Stadt Hildesheim I, 49. Janicke, Urkb. des Hochstifts Hildesheim I, 524. Vgl. Lüntzel a. O. II, 69.

[8]) Schmidt, Urkb. des Hochstifts Halberstadt I, 309. Borchgrave (p. 78) verlegt diese Ansiedelung in die Goldene Aue!

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jener Ansiedler sich eigentümliche Sitten und Gebräuche bis in unser Jahrhundert fest erhalten haben.[1])

In die uns als Kolonisationsgebiet schon bekannte Gegend am Unterlauf der Mulde führt uns sodann eine Urkunde des Abtes Arnold von Ballenstedt aus dem Jahre 1159, in der er die bisher von Slaven besessenen kleinen Dörfer Neuzedele und Nimiz (östl. von Dessau) Flamändern auf ihre Bitte nach ihrem eignen Rechte zum Besitze übergab. Beide Dörfer wurden zu einem verschmolzen und in 24 Hufen eingeteilt. Die richterliche Obergewalt über die neuen Ansiedler sollte nur Markgraf Albrecht der Bär und sein Erbe ausüben, da jener und seine Vorfahren diese Güter dem Kloster übergeben hatten und er selbst dessen Vogt war. Die Vlämen der neuen Ansiedlung aber sollten nach demselben Recht leben, wie ihre Landsleute in Albrechts Landen.[2]) In merkwürdiger Übereinstimmung mit der Bedeutung der beiden alten slavischen Ortsnamen[3]) führt das deutsche Dorf jetzt den Namen Naundorf.[4])

Wie wir hier soeben an der Mulde dem grossen weltlichen Kolonisator der brandenburgischen Marken wieder begegnet sind, so stossen wir auf die Spuren seines geistlichen Genossen Wichmann an der Saale schon im Jahre 1152, aus der Zeit kurz vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl in Magdeburg. Als Bischof von Naumburg erteilte er nämlich in diesem Jahre den Holländern, welche sein Vorgänger Udo I. zwischen 1125 und 1140 in dem Dorfe Flemmingen bei Schulpforta, dem früheren slavischen Tribune, angesiedelt hatte, ein wertvolles und wichtiges Privileg.[5])

Wir haben uns so bereits den Grenzen der wettinischen Marken genähert. Hier berichten uns von der ersten grösseren Ansiedelung die Pegauer Annalen zum Jahre 1104.[6]) Damals holte nämlich Graf Wiprecht von Groitzsch, der Vogt des Klosters Pegau, aus der Heimat seiner Mutter, Lengenfeld in Franken,[7]) zahlreiche Ansiedler herbei, denen er das noch mit dichtem Walde bedeckte Gebiet zwischen der Mulde und Wyhra, einem Nebenflusse der Pleisse, zur Urbarmachung und zu erblichem Besitze übergab. Jede Sippe der Ansiedler aber benannte das von ihr angelegte und bewohnte Dorf nach dem Namen ihres Oberhauptes. Als kirchlicher Mittelpunkt der neuen Ansiedelung gründete Wieprecht noch ein Tochterkloster von Pegau und Lausigk, während der Zehnte dieser neuen Parochie durch den Merseburger Bischof im Jahre 1105 dem Mutterkloster zugewiesen wurde.

Verhältnismässig gering ist wieder die Zahl der aus den meissnischen Landen erhaltenen Ansiedelungsurkunden. Die wichtigste ist die, in welcher Bischof Gerung von Meissen im Jahre 1154 „thätige (strenui) Männer aus Flandern“ in dem Dorfe Coryn (jetzt Kühren, östlich von Wurzen), das damals fast unbewohnt war, ansiedelte.[8])

Neben dem Bischof von Meissen war auch das Domkapitel kolonisatorisch thätig. Im Jahre 1160 übergab mit seiner und des Bischofs Gerung Zustimmung der Domkustos Anselm Ansiedlern das wüste „novale“ Buchwitz im Burgward Eilenburg (jetzt eine wüste Mark dicht

---

[1]) Siehe die oben (S. III) genannten Abhandlungen von Sebicht und Michelsen; dem letzteren schliesst sich auch hier wieder in allem getreu Borchgrave an.

[2]) C. Anh. I, 454. v. Heinemann, Albrecht d. B. 468. In der Deutung der etwas dunkeln Stelle der Urkunde über das Recht der Flamänder Albrechts, bez. in der Zeichensetzung daselbst, schliesse ich mich Schulzes Vorschlag an (Germ. u. Kol. 162, A. 3). Gegen den klaren Wortlaut der Urkunde bezeichnet Sebicht (Zeischrift des Harzvereins 1888, S. 57) unsere Kolonie als eine holländische.

[3]) Nauzedele = Neusiedelung, Nimiz = Deutschendorf. S. Hey, Die slav. Siedelungen im Königreich Sachsen S. 138, 271.

[4]) Stengel, Zur Geschichte der Wüstungen Anhalts im Kreise Dessau, S. 10.

[5]) Cod. dipl. Sax. reg. I, 2, No. 247. In Udos Bestätigungs-Urkunde für Pforta vom Jahre 1140 (Böhme, Urkb. des Kl. Pforta I, S. 5) werden bereits erwähnt „termini Hollandensium“ und „semita, que Hollandensum dicitur“.

[6]) M. G. S. S. XVI, 247.

[7]) Welcher fränkische Ort dieses Namens gemeint ist, ist nicht zu bestimmen.

[8]) C. Sax. I, 2, 254. II, 1, 50; Borchgrave 343. Die Urkunde ist leider nicht im Original erhalten, sondern nur durch den sicher auch fehlerhaften Abdruck eines aus dem Jahre 1514 stammenden, aber auch verlorenen Transsumptes bei Schöttgen, Geschichte Conrads des Grossen u. s. w. (S. 322) überliefert. Eine aus dem Jahre 1840 stammende Flurkarte von Kühren samt den auf dies Dorf bezüglichen Angaben des unter dem Bischof Nicolai von Meissen (1550—55) verfassten „Erdbuches des Amts Wurzen“ hat neuerdings Meitzen veröffentlicht. (Siedelung und Agrarwesen u. s. w. II, 448 f., IV, 433 f.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an der sächsischen Grenze in der Nähe von Taucha).[1]) — Endlich ist hier zu erwähnen der Vertrag, den Bischof Martin von Meissen im Jahre 1183 mit den Bürgern (Forenses) der „civitas“ Löbnitz (jetzt ein Dorf bei Bitterfeld) und den „Coloni“ ihres Burgwards über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten abschloss und den er zwei Jahre später bekundete.[2]) Den Forensen ward darin das hallische Recht, den Kolonen aber auf ihre Bitte das uns schon bekannte vlämische Burger Landrecht zugestanden.

Wie weit aber neben den Niederländern seit jener ersten Ansiedelung Wiprechts auch fränkische Kolonisten in die meissnischen Länder vorgedrungen waren, ergiebt sich aus dem Schiedsspruch, den im Jahre 1168 Markgraf Otto der Reiche in den Streitigkeiten zwischen seinem Vasallen Adalbert von Taubenheim und den Franken in dessen Dörfern Taubenheim (südl. von Meissen), Seifersdorf, Berbersdorf und Hasslau (diese drei letzten Dörfer bei Rosswein gelegen) über ihre beiderseitigen Rechte u. s. w. fällte.[3])

Da wir aus den oben angeführten Gründen gerade das bedeutendste mitteldeutsche Kolonisationsgebiet, Schlesien, im allgemeinen nicht mit in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen haben, so seien aus der grossen Fülle der Siedelungsurkunden dieses Landes auch nur zwei hervorgehoben, deren Bestimmungen besonderes Interesse beanspruchen und in sehr vielen anderen schlesischen Urkunden dieser Art sich ganz oder teilweise wiederholen. Beide sind von Herzog Konrad II. von Niederschlesien ausgestellt, und zwar in den Jahren 1257 und 1259. Die erste betrifft die Übergabe des Dorfes Zedlitz (westlich der Oder, bei Steinau) an den Erbscholzen Berthold, um es nach deutschem Rechte besiedeln zu lassen (locare teutonico iure).[4]) Die andere Urkunde Konrads enthält die Verleihung des Dorfes Pogel (unweit des rechten Oderufers, südwestl. von Wohlau) an den Erbschulzen Heinrich, um es nach vlämischem Rechte besiedeln zu lassen, wie es schon mit den herzoglichen Dörfern bei Steinau und Neumarkt geschehen war.[5])

Zur Anstellung von Vergleichen mögen endlich auch noch die wichtigsten uns erhaltenen Siedelungsurkunden aus den Niederlanden selbst hier aufgeführt werden. Sie gehören meist Holland und den benachbarten Landschaften an, während aus Flandern nur eine stammt. In dieser schenken im Jahre 1161 die Grafen Dietrich und Philipp (Vater und Sohn) Landleuten die Einöde Rhengeneshem bei Ypern zum Anbau, woraus dann das Dorf Woesten entstanden ist.[6])

In Geldern übergab Bischof Andreas von Utrecht 1132 das bis dahin unangebaute Land Hoevelaken am Grawenvenn auf die Bitte von dessen Lehnsbesitzer Heinrich vier Männern zum erblichen Besitze und ebenso denen, die es von ihnen kaufen würden.[7])

Schon unter Erzbischof Anno von Köln (1056—75) hatte der Dekan des Klosters Zyfflich am Niederrhein (oberhalb Nimwegens) die „Palus Garmesela“ dreizehn Männern zum Anbau gegeben. Da sie aber wegen dieses Besitzes, seiner Erträgnisse und ihres Erbrechts daran angefeindet wurden, bestätigte Erzbischof Arnold ihnen den Besitz der Palus 1143 mit erweiterten Bestimmungen darüber.[8])

Im Jahre 1244 verkaufte Graf Wilhelm II. von Holland, der spätere römische König, der schon bei Gravenzande (südwestlich vom Haag) im Verein mit seiner Mutter durch Deichbauten dem Meere „Neuland“ abgewonnen und darauf Ansiedler gesetzt hatte,[9]) seinem Getreuen,

---

[1]) C. Sax. II. 1, 53. — Nach Schulze (Germ. u. Kol. 160, A 2) bedeutet das sorbische Bucowicá soviel wie Buchendorf oder Buchheim.

[2]) C. Sax. I, 2, 512; II, 1, 59.

[3]) C. Sax. I, 2, 523. Auch eine Flurkarte von Taubenheim (aus dem Jahre 1830) hat Meitzen veröffentlicht (a. O. III, 427; vgl. II, 442).

[4]) Tzschoppe und Stenzel, Urkb. S. 336 (vgl. S. 162). Borchgrave p. 345 (vgl. 247.) Die Flurkarte von Zedlitz aus dem Jahre 1786 findet sich bei Meitzen in der Einleitung zum 4. Bande des Cod. Sil. (S. 80) und in „Boden des preuss. Staates“ I, 360.

[5]) Tzschoppe und Stengel S. 338 (vgl. S. 101). Borchgrave p. 346.

[6]) Borchgrave p. 333 (vgl. p. 49). Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte II, 2, S. 71 (vgl. S. 48).

[7]) De Sloet, Oorkondenb. van Gelre en Zutfen I, 262.

[8]) Eb. I, 278.

[9]) v. d. Bergh, Oork. van Holland en Zeeland I, 388.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Schulzen Wilhelm, drei anderen namentlich genannten und deren Genossen den Moor (Venn) in Polien bei Leiden zu erblichem Besitz.[1])

Endlich gewährte Wilhelm als römischer König im Lager vor Kaub 1256 seinem Getreuen, Dietrich von Poelgeest, nach Lehnsrecht für Friesen und andere in Holland eingewanderte Fremdlinge, die sich auf dessen Allodial- oder Lehnsgütern in Südholland niederlassen würden, bedeutende Freiheiten.[2])

Ein Rückblick auf die soeben von uns durchwanderten Gebiete und auf die aus ihnen überlieferten urkundlichen und anderen Zeugnisse für ihre Kolonisation im 12. und 13. Jahrhundert führt uns zunächst auf die Frage nach der Abstammung der Kolonisten. Zumeist begegnen uns da Angehörige der verschiedenen niederländischen Landschaften, besonders Vlämen und Holländer, ohne dass es aber immer möglich ist, zwischen ihnen scharf zu unterscheiden. Auch in den Urkunden werden, wie wir gesehen haben, jene Stammesnamen nur selten gebraucht.

Früher hat man in der Lage der einzelnen Ansiedelungen einen Fingerzeig zu erblicken geglaubt, insofern, als nach der Natur ihrer Heimatländer und ihren dortigen Gewohnheiten die Holländer mit Vorliebe sich der Moorkultur in der Ebene, in Marschen und Flussthälern gewidmet hätten, während die Flandrer sich lieber sanftgeneigte Höhen zum Anbau ausgesucht hätten. Diese Beobachtung trifft sicher in vielen Fällen zu, z. B. in der Besiedelung der Bremer Marschen durch Holländer einerseits und beim „Fläming“ anderseits. Hingegen werden die Niederländer, welche die Riete der Goldenen Aue austrockneten und urbar machten, meist als „Fläminge“ bezeichnet und haben sich auch selbst bis in unser Jahrhundert so genannt.[3]) Abweichend von jener Regel haben sodann Holländer sich auf der Höhe über dem rechten Saalufer bei Schulpforta angesiedelt, während ihre Niederlassung selbst sehr bald den Namen „Flemmingen“ erhalten hat.[4]) Und hier giebt Bischof Wichmann von Naumburg selbst, indem er im Jahre 1152 die dortigen Ansiedler geradezu als „Hollandini, qui et Flamingi nuncupantur“ bezeichnet,[5]) eine Lösung des scheinbaren Widerspruchs. Dies bestätigt die auch sonst schon gemachte Beobachtung, dass im Mittelalter und bis zum 17. Jahrhundert die holländische Mundart als vlämisch bezeichnet wurde und demnach wohl auch die Namen Flandern und Vlämen häufig Holland und Holländer mit inbegriffen.[6]) Noch weniger kann man, wie schon oft nachgewiesen ist, aus den Bezeichnungen „flämische oder holländische Hufe“ oder „Hufe nach flämischem oder holländischem Mass“, die sich in dem ganzen nord- und mitteldeutschen Kolonisationsgebiete und weiter im Osten und Südosten während des 12. und 13. Jahrhunderts und auch später noch zahlreich finden,[7]) auf die Verbreitung vlämischer oder holländischer Kolonien mit Sicherheit schliessen. Denn jene Bezeichnungen, auf die wir noch einmal zu sprechen kommen werden, erlangten schliesslich die allgemeine Bedeutung von „Kolonistenhufe“ im Gegensatz zu den älteren Land- oder Volkshufen oder einheimischen Hufenmassen und wurden daher wohl oft auch ganz unterschiedslos angewendet.

Aus alledem erklärt es sich wohl auch, dass vlämische Ansiedelungen überhaupt häufiger genannt werden als holländische und dass sich auch in Orts- und Personennamen der von uns

---

[1]) Oork. van Holl. en Zeel. 406.

[2]) Eb. 566 (vgl. No. 441).

[3]) Beachtenswert erscheint, dass statt der Bezeichnungen „mansi hollandenses“ u. s. w., die in der Goldenen Aue noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts üblich sind, seit der Mitte desselben Jahrhunderts immer häufiger Benennungen wie mansus flamingicus oder flandrensis, agri Flamici, Vlemingesgut (= 1 mansus terrae arabilis, 1296) u. a. vorkommen. (Borchgrave 75 ff. 336 ff.)

[4]) Urkundlich wird der Wirtschaftshof oder die Grangia (nicht villa — wie Langethal II, 162, A. 1 nach Pertuch annimmt), que dicitur Flaminghe, zuerst 1209 unter den Besitzungen des Klosters Pforta genannt in dem Schutzbriefe Kaiser Ottos IV. für dieses (Böhme, Urkb. des Klosters Pforta I, S. 92).

[5]) Lepsius, Bischöfe von Naumburg I, 252. Borchgrave 339, f.

[6]) S. unter anderen Michelsen, Rechtsdenkmale 142, A. 4.

[7]) s. o. A. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behandelten Gebiete Erinnerungen daran oft erkennen lassen. Von Kiel im Norden, wo sich eine Platea Flemiggorum oder Flemmigorum (Flämische Strasse) findet und in dessen westlicher Nachbarschaft das Dorf Flemhude liegt,[1]) bis zum sächsisch-thüringischen Hügellande im Süden, wo der Dorfname Flemmingen ausser bei Schulpforta sich noch zweimal findet,[2]) und bis an die Oder bei Leubus in Schlesien, Schwedt und Kammin im Osten treffen wir etwa ein Dutzend[3]) Ortsnamen wie Flemmingen, Flämischdorf (Flemsdorf) u. s. w. an.

Personennamen wie Flamiger, Flammiger, Flamingus u. s. w. begegnen wir im 13. Jahrhundert besonders oft unter den Bürgern der märkischen Städte; aber schon 1179 wird als Bürger von Burg bei Magdeburg ein Willelmus Flammiger, und zwar in einer Urkunde Erzbischof Wichmanns, erwähnt. Als vlämische Ansiedelungen werden urkundlich sicher bezeugt: Gross-Wusterwitz (1158), die Hildesheimer Dammstadt (1196), Naundorf bei Dessau (1159) und Kühren (1154). Als vlämischen Ursprungs wird von Lüntzel auch die Kolonie Eschershausen bezeichnet. Doch weisen die Namen der vier Männer, welche das erste Gesetz der Ansiedlung durch Bischof Udo von Hildesheim empfingen — Benzo, Menzo, Jmmo und Egezo — mehr auf friesische Abstammung hin; auch hat Schulze[4]) schon darauf hingewiesen, wie in der Gegend südöstlich von Hildesheim bis an den Nordabhang des Harzes sich gegen dreissig Dorfnamen mit der dem Friesischen eigentümlichen Endung — um finden. Von grösseren vlämischen Ansiedelungen seien endlich noch erwähnt die des Flämings und die Bitterfelder, ferner die durch Graf Adolf von Schauenburg 1143 nach dem östlichen Holstein gerufenen Ansiedler[5]) und die von Heinrich von Stathen, einem Vasallen Heinrichs des Löwen, ums Jahr 1160 in und bei der Civitas Mecklenburg angesiedelten Flandrer.[6])

Weit seltener als die Vlämen werden uns Holländer, zu denen wir gleich ihre Nachbarn in Utrecht und Seeland mit zählen wollen, genannt. Sicher ist von ihnen, was uns auch urkundlich genügend bezeugt ist, die Kultivirung der Wesermarschen bei Bremen und der Elbmarschen bei Stade und im südlichen Holstein ausgegangen und durchgeführt worden. Die gleiche Thätigkeit haben sie auch im östlichen Teile der Altmark und am gegenüberliegenden Elbufer unter Albrecht dem Bären entfaltet[7]) und eine ähnliche wahrscheinlich auch in der Goldenen Aue (s.S. X. A. 3). Nach dem östlichen Holstein aber berief Adolf von Schauenburg im Jahre 1143 neben Flandrern, Westfalen und Friesen auch Holländer und Leute aus Utrecht, indem er den Holländern den Eutiner Gau als Wohnsitz anwies. In dem benachbarten Oldenburg, wo Adolf von Schauenburg im Jahre 1143 die tributpflichtigen Slaven noch geduldet hatte, finden wir 1224 bereits einen Advocatus Hollandrorum.[8]) 1288 wird auch bei Eutin des Hollenderscates (Holländerschatzes, auch Hollendergrevescat genannt) gedacht, d. h. des Grundzinses von 27 Denaren für die Hufe, den die holländischen Ansiedler alljährlich den Holsteiner Grafen zu entrichten hatten und der auch in den holsteinischen Elbmarschen vorkommt.[9]) Denselben Einwanderern wie in Holstein begegnen wir auch etwas später in Mecklenburg (ca. 1160).[10]) Holländisch ist wahrscheinlich auch die Ansiedelung in Krakau (1158) gewesen (s. o. S. VI). — Ortsnamen, die an holländische Besiedelung erinnern, finden wir namentlich zahlreich in den Weser- und Elbmarschen.[11]) Ich erinnere an das Hollerland bei Bremen. Dazu

---

[1]) s. Schröder S. 15.

[2]) Im Altenburger Ostkreis, westl. von Penig (s. die Flurkarte bei V. Jacobi, Forschungen über das Agrarwesen des Altenburgischen Osterlandes, S. 15) und bei Hartha (nordwestl. von Waldheim).

[3]) nicht „une quarantaine", wie Borchgrave p. 245 in patriotischem Übereifer entdeckt hat. S. Neumanns Ortslexikon des deutschen Reichs.

[4]) Niederländi che Siedelungen 127, A. 1. Auch von den Namen der sechs Holländer, welche im Jahre 1106 den ersten bremischen Ansiedelungsvertrag abschlossen, bezeichnet Borchgrave (p. 58) vier — Helikinus, Hiko, Fordolt, Refieric — als friesisch.

[5]) Helmold, Chr. Slav. I, 57 (S. S. XXI, 55); vgl. S. V, A. 6.

[6]) Helmold I, 87; II, 2 (l. c. 81, 88).

[7]) Helmold I, 88.

[8]) s. o. A. 5. Dazu Mecklenb. Urkb. I, 303.

[9]) Schulze, Nied. Sied. 123.

[10]) Helmold II, 2. (s. A. 6.)

[11]) Vgl. dazu Schulze a. O. 124.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seien beispielshalber noch genannt die Dörfer Hollern im Alten Lande bei Stade und Hollerdeich am Nordende von Kehdingen.

Am seltensten werden von den Niederländern die Friesen als Kolonisten erwähnt. Wahrscheinlich sind auch sie häufig mit als Flandrer oder auch als Holländer (s. S. XI A. 4) bezeichnet worden. So sollen die vlämischen Ansiedler der Hildesheimer Dammstadt 1196 das Recht der anderen Flandrer, die in Braunschweig und an der Elbe sässen, erhalten. In der Stadt Braunschweig aber, und zwar im sogenannten Alten Wik, scheint man nur friesische Einwanderer, die dort das Wollengewerbe ausübten und an die noch jetzt die Friesenstrasse erinnert, gekannt zu haben.[1]) Auf friesische Ortsnamen bei Hildesheim wurde schon oben (S. XI) hingewiesen. Dass gerade Friesen, deren Land von den Sturmfluten so oft und schwer heimgesucht wurde, öfters im Auslande sich eine neue Heimat suchen mussten, zeigt uns die Urkunde König Wilhelms von Holland aus dem Jahre 1256 (s. S. X). Und so finden wir denn auch Friesen mit unter den Einwanderern in Holstein 1143, wo ihnen Graf Adolf die Gegend von Süssel (südöstlich von Eutin) anwies. Endlich sei hier noch des Friesenwerders in der Unterelbe (oberhalb Harburgs) gedacht.

Unter den übrigen Stämmen des nordwestlichen Deutschlands finden wir als Kolonisten noch mehrfach Westfalen erwähnt. So wieder bei der grossen Einwanderung in Holstein 1143, wo sie sich zwischen Eutin und Lübeck festsetzten,[2]) und desgleichen in Mecklenburg 1160 und 1162, wo Graf Heinrich von Ratzeburg sie im Polabenlande (d. h. in dem westlichen Teile des heutigen Mecklenburg) ansiedelte.[3]) Endlich wird als Hauptunternehmer der Ansiedelung von Poppendorf bei Magdeburg ein Wernher von Paderborn genannt.

Auch Sachsen (d. h. Ostsachsen) und Holsten erscheinen unter den Ansiedlern. Holsten (und Stormarn) folgten gleichfalls im Jahre 1143 dem Rufe des Schauenburger Grafen, ihres Landesherrn, und besetzten als die ersten in dem durch die Slavenkriege verwüsteten Wagrien die Gegend von Segeberg an der Trave, nördlich bis zum Plöner See.[4]) Im Jahre 1160 treffen wir neben Niederländern und Westfalen auch Sachsen in Mecklenburg an, und elf Jahre später wird von Helmold in nationalem Stolze bereits das ganze Land zwischen Eider und Elbe und östlich bis Schwerin als eine grosse Sachsenkolonie bezeichnet.[5])

Unter den süddeutschen Stämmen haben sich an der Besiedelung mitteldeutscher Gebiete vor allen Franken beteiligt, wie wir aus der Thätigkeit Wiprechts von Groitzsch im Jahre 1104 und aus der fränkischen Ansiedelung in den Dörfern des Adalbert von Taubenheim ersehen haben.[6]) Gerade im Königreich Sachsen ist ja die Zahl der Ortsnamen, welche an fränkische Ansiedelung erinnern, ziemlich bedeutend.[7]) Der fränkischen Hufe wird weiter unten noch zu gedenken sein.

Dass endlich auch Bayern, Schwaben und Hessen sich an der Besiedelung des Pleissnerlandes beteiligt haben, ist in der letzten Anmerkung schon angedeutet worden.[8])

Von ausserdeutschen Völkern haben sich die Dänen, mit denen häufig auch die Klöster in den Ostseeländern zuerst besetzt wurden, mehrmals an der Besiedelung von Mecklenburg und Pommern beteiligt.[9])

---

[1]) Chroniken der deutschen Städte, VI, Einl. S. 18 f.

[2]) vgl. zu dieser Besiedelung des östlichen Holsteins die Kartenskizze bei Rudolph, Altmark S. 32.

[3]) Helmold I, 91.

[4]) S. A. 2 und 3.

[5]) Chr. Slav. II, 2, 14.

[6]) s. S. VIII f.

[7]) z. B. Franken, nördl. von Waldenburg und südl. von dem altenburgischen Flemmingen, in dessen Nähe sich merkwürdigerweise auch noch die Kolonistendörfer Beiern und Schwaben finden. Auch auf die Orte Langenhessen und Kleinhessen zwischen Crimmitschau und Werdau sei hier hingewiesen.

[8]) Zur Ergänzung mag noch dienen, dass 1223 sich ein Henricus Suevus und ein Heidenricus Vlemingus als Bürger von Altenburg finden.

[9]) Cod. Pomer. S. 91 ff. 254 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Veranlassungen und Gründe zu dieser gewaltigen, mehr als zwei Jahrhunderte währenden, von uns hier gewissermassen nur an einigen ihrer Stationen beobachteten Auswanderung aus dem westlichen und südlichen nach dem nördlichen und östlichen Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus sind schon oft untersucht und festgestellt worden, so dass wir uns darüber kurz fassen können. Die Quellen bieten nur selten einen Anhalt dar. Als exules (abwechselnd mit advenae und advena populus) werden die Ansiedler in Eschershausen bezeichnet, während Adolf von Schauenburg bei dem schon mehrfach erwähnten Aufrufe an die nordwestdeutschen Stämme zur Besiedelung Wagriens sich namentlich an alle die wendet, die durch Mangel an Äckern bedrückt würden und denen er dafür ein weites, treffliches Land, reich an Früchten, Fischen, Vieh und Weideplätzen verhiess. Sicher zeigen uns diese beiden Beispiele zwei Hauptgründe zur Auswanderung an, die auch anderswo oft gewirkt haben. In den Niederlanden waren die beständigen Fehden der kleinen Dynasten der ruhigen Entfaltung des Wohlstands der ländlichen Bevölkerung nicht günstig, wozu noch der Umstand kam, dass gerade im 12. und 13. Jahrhundert die erstarkende Macht der Territorialherren eine grosse Gefahr für die persönliche Freiheit der Bauern bildete. Das letztere gilt ja auch für die meisten andern Teile des Reiches in jenen Zeiten. Aus der Siegburger Gegend z. B. wird uns 1183 berichtet, dass durch die Gewaltthätigkeiten der Mächtigen viele Arme und Bauern gezwungen wurden, ihre väterlichen Güter zu verkaufen und auszuwandern.[1]) Auch führte sicher oft zur Auswanderung die Verdrängung der kleineren niedersächsischen Bauern von den dem Grundherrn zinsenden Hufen und ihre Umwandlung zu „Kötern“ mit sehr geringem oder gar keinem Grundbesitz.[2]) — In den Niederlanden und anderen norddeutschen Küstenlandschaften haben gewiss auch gewaltige Naturereignisse, besonders Sturmfluten und strenge Winter mit ihrem Gefolge von Teuerung, Hungersnot u. s. w. oft grössere Auswanderungen veranlasst.[3]) Ja, auch die Ansiedelung der Elb- und Wesermarschen wurde empfindlich unterbrochen durch die grosse Juliana-vloed, die am Tage der heiligen Juliana (16. Febr.) 1164 begann und ausser in den vorhin genannten Gebieten auch in Friesland und Hadeln drei Tage lang wütete und ihre Verheerungen weit hinein ins Binnenland entsandte.[4])

Als Beweggrund zur Auswanderung hat wohl bei Vielen auch die altgermanische Wanderlust mitgewirkt, die im Zeitalter der Kreuzzüge überall wieder rege geworden war. Galt es doch auch in den Landen östlich der Elbe und Saale den Kampf gegen Heiden, der oft für eben so verdienstlich angesehen ward, wie die weite Fahrt ins heilige Land selbst mit ihrem ungewissen Ausgang. Und wie viel grösserer, materieller Gewinn winkte doch auch beim Ritt ins nähere „Ostland“, von dem noch in unserem Jahrhundert die Landsleute jener Auswanderer in Brabant gesungen haben:

Naer Ostland willen wij rijden,
Naer Ostland willen wij meê,
Al over de groene heiden,
Al over de heiden,
Daer isser en betere steê![5])

Sehr lehrreich für die geistlichen und wetlichen Beweggründe zugleich, welche so viele in das heidnische Slavenland führten, ist der Aufruf, welchen nach einem Aufstande der Slaven

---

[1]) Histor. Zeitschr. IX, 409.

[2]) W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (vgl. Knapp in der Histor. Ztschr. 78, S. 47 f.)

[3]) S. Annales Egmondani zu den Jahren 1123, 1125, 1137, 1163 (M. G. S. S. XVI); Ann. Erphord. z. J. 1249 (l. c. 37). Borchgrave p. 38 f.

[4]) Helmold II, 1. Ann. Palid. (S. S. XVI, 92 f.). Ann. Col. Max. (eb. XVII, 778). Vgl. Oork. van Gelre en Zutfen I, No. 313; S. 310, Anm.

[5]) Borchgrave p. 287 (4 Strophen); das ganze aus 13 Strophen bestehende Lied bei Hoffmann v. Fallersleben, Niederl. Volkslieder, No. 105. Das am Ende der zweiten Zeile stehende Wort übertragen Schröder (S. 31) und Beheim-Schwarzbach (A. 34) irrig durch „mit“, während es Borchgrave richtig übersetzt: aller ensemble.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

um Brandenburg und Havelberg Erzbischof Adalgot von Magdeburg mit seinen Suffraganen und den weltlichen Herren Ostsachsens an die Sachsen, Franken, Lothringer und Flandrer und die geistlichen und weltlichen Herren dieser Stämme etwa 10 Jahre nach dem ersten Kreuzzuge (1107 oder 1108) erliess. Darin werden jene, unter dem Hinweise auf die Thaten, welche die „Gallier" soeben mit Gottes Hilfe im heiligen Lande vollbracht haben, aufgefordert zu einem Zuge gegen die verruchten slavischen Heiden, deren Land aber reich sei an Vieh, Honig, Mehl u. s. w. und das, wenn es angebaut werde, so ergiebig an allen Früchten sei, dass keins mit ihm verglichen werden könne — „So sagen alle, die es kennen."[1])

Hiermit haben wir auch schon zwei der Gründe berührt, aus denen die Landes- und Grundherren von Ostdeutschland im Mittelalter die Ansiedler aus dem Westen meist herbeiriefen. Doch wäre es ein Irrtum, anzunehmen, dass für jene diese beiden, teils religiösen teils nationalen Beweggründe, die Ausbreitung des Christentums und die bessere Kultivierung der Slavenländer durch Deutsche, im Vordergrunde gestanden hätten. Da finden wir vielmehr rein materielle Beweggründe, vor allen das Streben, durch den intensiven deutschen Ackerbau mit dem Räderpfluge, statt mit dem leichteren slavischen Hakenpfluge, den Ertrag des eigenen Grund und Bodens zu steigern. Haben doch deshalb die slavischen Fürsten Pommerns planmässig die Verdrängung ihrer Landsleute aus ihren Wohnsitzen durch deutsche Kolonisten begünstigt und wurde sogar slavisch gebliebenen Dörfern deutsches Recht auferlegt![2]) — Auch die geistlichen Herren nahmen lieber den vollen deutschen Zehnten (d. h. die zehnte Garbe)[3]) in Empfang, als den geringeren slavischen Bischofszehnten (biscopunitza), der aus einer Korn- und Flachsabgabe und aus einem Silberschilling bestand.[4])

Nicht immer ist es in den Urkunden und anderen Quellen klar ausgesprochen, ob die Ansiedler freiwillig erschienen, oder ob sie von den Landes- und Grundherren herbeigerufen sind. Sicher ist das erstere der Fall bei den Holländern, die sich im Jahre 1106 an den Bremer Erzbischof wendeten mit der inständigen Bitte, ihnen das unbebaute Sumpfland seines Bistums, das für dessen Einwohner selbst ganz unbrauchbar war, zum Anbau zu überweisen. Vielleicht haben die grossen Fluten, welche in den Jahren 1100, 1101 und 1105 die Niederlande verheerten, sie zur Auswanderung bewogen. Ebenso waren die Vlämen, welche Erzbischof Wichmann von Magdeburg in Gros-Wusterwitz ansiedelte, gleich mit dem Lokator Heinrich und auf dessen Veranlassung gekommen. Dass die Kolonisten in Eschershausen sich als „Landflüchtige" an den Hildesheimer Bischof mit der Bitte um Ansiedlung gewandt haben, ist schon oben hervorgehoben worden (S. XIII). An freiwillige Einwanderung ist dagegen wieder bei den Vlämen in Naundorf und Kühren zu denken, die daher auch, wie ihre Landsleute in Wusterwitz und die Holländer bei Bremen unter weniger beschränkenden Bedingungen angesiedelt wurden, als die Kolonisten in Eschershausen. Wie anderseits die Landesherrn namentlich in die durch die Slavenkriege verwüsteten und entvölkerten Gebiete oft grosse Scharen von Ansiedlern mit Weib und Kind herbeiriefen und sie durch Versprechungen u. s. w. herbeizulocken suchten, haben wir schon an den Beispielen Adolfs von Schauenburg, Albrechts des Bären, des Bischofs Anselm von Havelberg, Wiprechts von Groitzsch und an dem Aufruf des Magdeburger Erzbischofs und seiner Verbündeten 1107—8 gesehen. Vielleicht ist aber auch die Holländerkolonie in Flemmingen durch Bischof Udo von Naumburg in sein Land gerufen worden.[5])

Vergegenwärtigen wir uns sodann noch einmal die Landes- und Grundherren, unter denen im 12. und 13. Jahrhundert besonders die Ansiedlungen im deutschen Norden und Osten erfolgt ist, so fällt vor allem die geringe Beteiligung des deutschen Kaisertums an dieser grössten That unseres Volkes im Mittelalter auf. Die Gründe davon sind bekannt: sie sind vor allem in der Weltstellung des Kaiserthums und in dem immer stärker werdenden Interesse,

---

[1]) C. Sax. I, 2, 22; II, 1, 40; vgl. Helmold I, c. 37.
[2]) C. Pom. No. 266 u. a.
[3]) Meckl. Urkb. I. S. 187.
[4]) C. Pom. S. 309 ff. Helmold I, c. 12 (a. E.), 14, 87.
[5]) S. den Eingang der Urkunde, wo Wichmann sagt: Cuidam populo de terra, que Hollanth nominatur, a predecessore meo Udore in eundem episcopatum coadunato hoc privilegium contuli.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das namentlich die Hohenstaufen mit Italien verband, zu suchen. Und so sind uns auch nur die ersten beiden staufischen Könige und Kaiser noch als Förderer kolonisatorischer Bestrebungen begegnet, woran aber rein politischen Erwägungen ein gut Teil Verdienst gebührt.[1])

Unter den Landesherren der Ansiedler sind zuerst die geistlichen zu nennen, vor allen die Erzbischöfe von Bremen im 12. Jahrhundert und Wichmann von Magdeburg mit ihren Suffraganen, ferner Arnold von Köln, die Bischöfe von Hildesheim und Meissen, Dietrich von Halberstadt, Andreas von Utrecht. Neben den Kirchenfürsten erscheinen gelegentlich auch die Kapitel als Besitzer von „Neuland" mit Kolonisten (Bremen 1184) oder selbst als Ansiedler von Kolonisten auf Rodland (Das Meissner Kapitel in Buchwitz 1160); hierher gehört auch die Gründung der Dammstadt bei Hildesheim durch das Kapitel des Stiftes vom Moritzberge und die Besiedelung von Krakau bei Magdeburg durch den Dompropst Gerhard. Wohl nur einem Zufall ist es zuzuschreiben, dass aus den von uns näher betrachteten Gebieten mit Ausnahme von Mecklenburg und Pommern keine urkundlichen Nachrichten über die Anlegung grösserer Kolonien durch die Prämonstratenser- und Cistercienser-Klöster erhalten sind.[2]) Doch wird bei der Gründung des Prämonstratenser-Klosters Jerichow durch den Magdeburger Kanonikus Hartwig von Stade die Ansiedelung von Hörigen (homines) auf den Klostergütern vorgesehen (1144). Ferner sei auf die Ansetzung von Kolonisten in der Palus Garmesela durch das niederrheinische Kloster Zyfflich im 11. Jahrhundert hingewiesen, sowie auf die Gründung von Naundorf bei Dessau an Stelle zweier slavischer Dörfer durch den Benediktinerabt Arnold von Ballenstedt (1159).

Unter den weltlichen Fürsten Nord- und Ostdeutschlands, denen wir als Kolonisatoren in grossem Massstabe begegnet sind, ist Adolfs von Schauenburg, Albrechts des Bären und Wiprechts von Groitzsch erst vor kurzem wieder gedacht worden, ebenso auch der mecklenburgischen und pommerschen Fürsten slavischer und deutscher Abstammung. Ihnen gesellen sich zu im Norden Heinrich der Löwe[3]) und sein Nachkomme, Herzog Otto der Strenge von Braunschweig-Lüneburg am Ende des 13. Jahrhunderts, im Westen die flandrischen Grafen und der deutsche König Wilhelm als Graf von Holland und im Osten Herzog Konrad II. von Niederschlesien. Adeligen Standes war der „Dinggraf", der den Schartauer Wald zur Ansetzung von Kolonisten erhielt. — Vereinzelt begegnen uns endlich auch Ritter als Gründer und Besitzer von Kolonistendörfern: bei Bremen Friedrich von Mackenstedt (1170 und 1181), bei Harburg Otto Magnus (Grote) 1196, in Pommern Gerbord von Köthen (1232), im Meissnischen Adalbert von Taubenheim (1186) und in Holland Dietrich von Poelgeest (1252). Zu ihnen gehört wohl auch jener Heinrich, der das wüste und unbebaute Land Hoevelaken in Geldern von dem Utrechter Stifte zu erblichem Lehen trug und sich an den Bischof Andreas selbst mit der Bitte gewendet hatte, dorthin Ansiedler zu verpflanzen (1132).

Wir gehen nunmehr dazu über, zu betrachten, wie und durch wen die einzelnen Ansiedelungen, über die uns urkundliche Zeugnisse berichten, ins Leben getreten sind.[4]) Nicht immer ist dies besonders angegeben, im allgemeinen aber kann man unterscheiden zwischen grösseren oder kleineren Ansiedlerscharen, die entweder selbst oder durch ihre Vertreter mit dem Grundherrn über die Bedingungen und Gesetze der Ansiedlung verhandeln, und zwischen einzelnen Unternehmern, die als Mittelpersonen auftreten und vom Grundherrn das Recht erwerben, urbar zu machendes Land an Ansiedler zu verkaufen. Mit der Gesamtzahl der Kolonisten, d. h. ihrer Familienhäupter, haben wir zu rechnen bei der Ansiedelung in der Palus Garmesela, die von dem Dekan Balderich (d. i. wohl dem des Klosters Zyfflich) im 11. Jahrhundert dreizehn Männern zum Anbau nach Erbrecht übergeben wurde. Dagegen werden die Bedingungen der Ansiedelung in Eschershausen von den beiden Hildesheimer Bischöfen nur mit einem Ausschuss der Kolonisten verabredet: unter Bischof Udo sind dies vier Männer, bei

---

[1]) s. S. IV, VII.

[2]) S. die Schriften von F. Winter: „Die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland" (1865) und „Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands" (3 Bde. 1868—71).

[3]) S. d. bremischen Urkunden von 1149, 1158 und 1170; Helmold I, c. 87; vgl. S. V, A. 6.

[4]) Zu diesem Abschnitt sei nochmals auf oben (S. II) genannte Dissertation Kötzschkes hingewiesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Bestätigung unter Bischof Bernhard sechs, ein Geistlicher und fünf Laien. Dieselbe Zahl, mit demselben Verhältnis zwischen Geistlichen und Laien, finden wir auch bei dem Vertrage zwischen Erzbischof Friedrich von Bremen und den Holländern 1106.

In der Mehrheit der Fälle aber treten bestimmte Mittelspersonen zwischen dem Landes- oder Grundherrn und den Ansiedlern bei der Anlegung der Kolonie auf, die man gemeinhin als Unternehmer oder Lokatoren bezeichnen kann. Welchem Stande oder Gewerbe sie sonst angehörten, bleibt meist unbestimmt. Wie uns einzelne Ritterbürtige unter ihnen begegnen, so gehören andere wohl dem Bürgerstande an. Für die Ansiedelungen bei Magdeburg, mit Ausnahme der im Schartauer Walde, nimmt das letztere Schulze[1]) als wahrscheinlich an. Mindestens ebenso wahrscheinlich aber ist es, dass gerade diejenigen Unternehmer, welche zugleich das erbliche Amt eines Schulzen (Bauernmeisters, Richters, Magister villae u. s. w.) erhalten haben, zumeist der Gemeinde als Ansiedler selbst angehört haben, also selbst Bauern gewesen sind; als Regel mag dies wohl da angenommen werden dürfen, wo der Schulze nicht mit Namen genannt wird und nur von dem Schulzenamte im allgemeinen die Rede ist. — Ritterlicher Herkunft sind unter den Lokatoren gewesen die bremischen Ministerialen Friedrich von Mackenstedt, der unter dem Schutze (auctoritas) und der Bürgschaft Erzbischof Balduins und Heinrichs des Löwen an Ansiedler nach holländischem Rechte Bruchland verkaufte, das aber zum Teil sein eigenes Allod war,[2]) sowie der „dominus Alardus", der im Auftrage Erzbischof Siegfrieds 1181 den östlichen Teil des Hollerlandes verkaufte, Otto Grote (Magnus) bei Harburg und wahrscheinlich auch jener Bovo, dessen sich Hartwig I. gleichfalls als Verkäufers von Bruchland an Kolonisten, deren Richter er dann wurde, bedient hat.

Dass die Lokatoren, denen der Verkauf von Land an Kolonisten und die Einrichtung der Kolonie übertragen wurde, deren Grund und Boden dem Grundherrn vorher selbst abgekauft haben, wird uns nur in wenigen Fällen berichtet, z. B. bei dem Moor (Venn) in Polien, welches Wilhelm von Holland 1244 seinen Getreuen, — nämlich dem Schultheissen Wilhelm und dessen Genossen, zu erblichem Besitz verkaufte, bei dem Schartauer Walde, den der Dinggraf N. als Lokator kaufte, bei den Slavendörfern Nauzedele und Nimiz, welche Flamänder dem Kloster Ballenstedt abkauften, und vielleicht auch in Kühren, falls die von Schulze vorgeschlagene Ergänzung des gerade hier sehr verderbten Wortlauts der Urkunde angenommen wird.[3])

Wo eine Ansiedelung ganz „aus wilder Wurzel" zu schaffen war, war es wohl meist überhaupt ausgeschlossen, dafür noch einen Kaufpreis zu verlangen Das Schulzenamt, dessen Inhaber aus freier Wahl der Gemeinde hervorging, wurde dem Unternehmer nach Erbrecht (oder Lehnrecht) verliehen; auch wo das nicht ausdrücklich gesagt ist, kann man es annehmen. Ebenso war das mit der Schulzenwürde verbundene Richteramt erblich, erstreckte sich aber fast nur auf die niedere Gerichtsbarkeit, die sie noch dazu an manchen Orten, z. B. im Halberstädtischen, auch nur unter Zuziehung eines Vertreters des Landesherren ausüben konnten, während die höhere Gerichtsbarkeit der Landesherr selbst oder als sein Vertreter der Vogt oder ein anderer Beamte ausübte. Nur in der Magdeburger Gegend ist den Lokatoren mehrmals auch die Ausübung der gesamten Gerichtsbarkeit übertragen worden, so in Gross-Wusterwitz und Poppendorf, wo sich infolge der Einführung des Magdeburger Marktrechtes ihre Gerichtsgewalt auch auf die fremden Kaufleute erstreckte, und in Schartau, wo der Dinggraf die Vogtei über seine eignen Güter und die des Ausstellers der Siedelungsurkunde erhielt. — Auch ein Teil der Gerichtsgefälle, und zwar ein Drittel, wurde mehrfach den Lokatoren oder Schulzen erblich überwiesen, z. B. in Wusterwitz und Poppendorf, in Niederschlesien und Kühren; in dem zuletzt genannten Orte bestand diese Einnahme sogar aus dem dritten Teil der Gefälle in dem Placita des Vogts oder Schultheissen.

---

[1]) Niederländ. Siedelungen 137.

[2]) Dies ergiebt sich daraus, dass ihm später durch Erzbischof Siegfried der Zehnte des Bruchlandes, mit Ausnahme des dem erzbischöflichen Meierhof (curia) Brinkum und den übrigen Kirchenhufen zugewiesenen, bewilligt ward.

[3]) Germ. und Kol. 159, A. 2. **A** praefatis etenim Flandrensibus in memoriam et signum emptae possessionis quatuor talenta (= Pfund, Mark) **accepi** et eandem villam tradidi. Die fett gedruckten Worte sind von Schulze eingefügt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mit dem Schulzen- und Richteramte war auch gewöhnlich der erbliche, freie Besitz eines Gutes in der Gemeinde oder ein Antheil am Reinertrag des Anbaus derselben verbunden. Diese Schulzengüter, an deren weite, ehemalige Verbreitung noch jetzt in vielen Teilen Deutschlands die Bezeichnungen Erb- und Lehngericht oder Freigut erinnern, übertrafen die anderen Bauerngüter zumeist beträchtlich an Grösse. Sechs Hufen erhält Heribert in Pechau (1159) als Erbleihen, vier desgleichen Heinrich in Wusterwitz. Zumeist sind es zwei Hufen gewesen, wie in Poppendorf bei Magdeburg, in Naundorf bei Dessau (unter 24 der gesamten Flur; beide Hufen mit allen Nutzungen), in Holzhagen in Pommern, wo die beiden Freihufen aber nur zwei von den drei Lokatoren, nämlich Konrad von Welpe und sein Schwiegersohn erhielten, und endlich auch im Lorenzriet in der Goldenen Aue.[1]) Seltener kommt es vor, dass das Schulzengut nur eine Hufe umfasst, und zwar im Bistum Meissen (in Kühren und Buchwitz) und im Halberstädter Bruchland. In Kühren gab es neben der Schulzenhufe, die ohne ihren Zehnt verliehen wurde, noch 17 Bauernhufen, in Buchwitz, wo mit ihr der Villicus belehnt wurde, nur sechs. Im Halberstädtischen dagegen umfassten die einzelnen Dörfer je 52 Hufen.

In einigen norddeutschen Landen war für das Anrecht des lehnbaren Schultheissen auf eine oder mehrere Freihufen auch die Bezeichnung Settinck oder Bisettinge (= freier Sitz, freie Besitzung) üblich. Man sprach dann auch von Settings- oder Zehntfreihufen. Unter anderen bewilligte Heinrich der Löwe 1167 für das Bistum Ratzeburg, dass in allen schon gegründeten oder noch zu gründenden Dörfern desselben die 2 Settinckshufen frei von jeder Abgabe sein sollten.[2]) — Den Zehnten der zehnten Hufe „mit deren Verwaltung" (cum suo regimine) sollten die Unternehmer der Besiedelung des östlichen Teils des bremischen Hollerlandes, Heinrich und Hermann, erhalten (1201), wobei aber dem Erzbischof das Rückkaufsrecht am Zehnten vorbehalten blieb; auch sollten die Zehntenbesitzer einen Anteil an dem Viehzehnt der Ansiedler erhalten.

Ein Viertel des Gewinns der Ansiedler im Schartauer Walde von ihrem ganzen Anbau erhält der Dinggraf N. Von den drei „Hagemeistern" (magistri indaginis) des Gerbord von Köthen in Holzhagen erhält Johannes Calve ein Viertel der Abgaben und Zehnten der Ansiedler und dazu die Hälfte des Müllerzinses (s. S. XXII), während die beiden andern nur ein Viertel der Abgaben und Zehnten, dafür aber noch die soeben erwähnten beiden Freihufen erhalten. Am reichsten ist im allgemeinen die Ausstattung der schlesischen Erbscholtiseien. In Zedlitz ward 1257 dem Schulzen Berthold der erbliche freie Besitz der siebenten Hufe mit der Mühle und der Schenke zugesprochen. Da nun nach dem Trebnitzer Urbar im Jahre 1410 die Dorfflur (einschliesslich der zwei Pfarrhufen) 42 Hufen umfasste, ist die Scholtisei hier ungefähr ebenso reich ausgestattet gewesen, wie in Pechau. — In Pogel aber gehörten 1259 zu ihr ausser $1^1/_2$ Hufe[3]) (neben $21^1/_2$ der übrigen Dorfflur) eine Freischenke und das Recht der Fischerei mit kleinem Netze auf der Oder und das zum Bau einer Mühle am Strome; endlich durften auch der Schultheiss und die übrigen Dorfbewohner, aber nur zu ihrem Bedarf, in eigenem Kahne über die Oder fahren, aber nicht andere übersetzen. Vielleicht ist in der Siedelungsurkunde für Pogel auch schon als Gegenleistung des Schulzen an den Landesherrn die Verpflichtung ausgesprochen, den Getreidezehnten im Dorfe anzusammeln und dann im eignen Gefährt an seine Ablieferungsstelle zu schaffen.[4])

Vor dem Beginn des Anbaues des Siedelungslandes wurde dieses zunächst sorgsam mit dem Messseil (funiculus) in die Länge und Breite vermessen, was uns freilich, wohl als selbstverständlich, nur selten berichtet wird. Nach den weiter unten zu erwähnenden genauen Bestimmungen über das Hufenmass ist jedenfalls schon das holländische Siedelungsgebiet bei

---

[1]) Zeitschr. des Harzvereins 1888, S. 57.

[2]) Langethal II, 155.

[3]) Tercium dimidium mansum, von Tzschoppe und Stenzel irrig als $2^1/_2$ Hufe aufgefasst.

[4]) So ist die Deutung der folgenden Stelle der Urkunde bei Tzschoppe und Stenzel (152, A. 5): Si vero dicta annona cesserit pro decima (d. h. nach den Freijahren; s. S. XVIII), volumus, ut deponatur in villa, ita quod eam in propria vectura, sine labore villanorum nostrorum, deducat, cui cedet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bremen im Jahre 1106 genau vermessen worden, ebenso das Vennland bei Polien in Holland (1244). Ausdrücklich wird der Vermessung gedacht im Lewenwerder bei Harburg (1296), im Fiener Bruch (1178), in Buchwitz bei Taucha (1160) und in Pogel, wo sie von dem Schulzen im Verein mit dem landesherrlichen Vogt in Steinau vorgenommen ist. Besonders notwendig war eine genaue Vermessung, wenn Rod- oder Bruchland rings von schon bestehenden Fluren umgeben war, die sich auch oft weit in dasselbe hinein erstreckten. Das letztere wird berichtet in der von Erzbischof Siegfried von Bremen dem Friedrich von Mackenstedt ausgestellten Siedelungsurkunde (1181—83). Ausser um den Besitz des erzbischöflichen Meierhofes in Brinkum handelte es sich da auch um die Fluren der drei umliegenden Dörfer (s. S. IV), und so wurde es den Besitzern der in das Bruchland sich erstreckenden Nachbarhufen freigestellt, ob sie ihren Anteil an jenem nach Holländerrecht verkaufen, oder zu eignem Nutzen behalten wollten. Da diese Bestimmungen, sowie die Vorschrift genauer Flurausmessung in der etwa zehn Jahre früher ausgestellten, sonst aber fast gleichlautenden Urkunde Erzbischof Balduins und Heinrichs des Löwen für den Mackenstedter nicht enthalten sind, so ist wohl anzunehmen, dass nach dem ersten Anbau des Bruchlandes sehr bald Streitigkeiten zwischen den Ansiedlern und ihren Nachbarn ausgebrochen sind. Auch die Urkunden von 1201, welche sich auf den Anbau des östlichen Hollerlandes bezieht, befiehlt genaue Flurausmessung, damit die Nachbargemeinden nicht benachteiligt werden.

Zur Erleichterung des Anbaus von Rodland wurden den Kolonisten häufig Freijahre gewährt, in denen sie von Lasten und Abgaben ganz oder teilweise befreit waren. Ihr Beginn wird meist auf nächste Martini, von der Ausstellung der Urkunde an gerechnet, festgesetzt. Die Bemessung der Frist hing wohl zumeist von der grösseren oder geringeren Schwierigkeit der Rodung und des Anbaus ab. Das höchste Mass sind zehn Jahre, die z. B. den Ansiedlern in Holzhagen und Buchwitz und in Zedlitz den nach fränkischem Rechte ausgethanen Hufen auf Waldboden gewährt wurden. Nur von der „Burgwehr“ waren die Ansiedler von Pechau für zehn Jahre befreit. In Eschershausen war das Rodland von Abgaben und Zehnten frei, so lange es noch mit der Hacke (rastrum) bearbeitet wurde, und auch noch sechs Jahre lang, nachdem es unter den Pflug genommen war; dann zahlte es seine Abgabe vom achten bis zehnten Jahre aufsteigend. Nur fünf Freijahre erhielten in Zedlitz die auf leichter bestellbarem Feld- und Heideland nach vlämischem Recht ausgethanen Hufen, und endlich nur drei Freijahre die Ansiedler in Pogel. Zur Belebung des Marktverkehrs in Wusterwitz gewährte ferner Erzbischof Wichmann dort auch den auswärtigen und durchziehenden Kaufleuten Freiheit von Zoll und Abgaben auf fünf Jahre. Den Bürgern dieses Marktfleckens wurde ebenso für dieselbe Frist Befreiung von der Zahlung einer weiter unten noch zu erwähnenden Abgabe für ihre Hofstätten (areae) gewährt (s. S. XXI f).

Nach der Ausmessung der gesamten Flur erfolgte die Verteilung des Rod- oder Ackerlandes an die einzelnen Kolonisten nach Hufen (mansi).[1] Im Gegensatz zu den älteren an Grösse sehr ungleichen Land- oder Volkshufen, welche sich aus den durchs Los bestimmten Anteilen der einzelnen an den Gewannen, d. h. den ursprünglich gemeinsam gerodeten grösseren Flurstücken, zusammensetzten, war bei den Rodungen der späteren Zeit, seit Karl dem Grossen, die durchschnittlich doppelt so grosse, genau vermessene Königshufe aufgekommen, die dann namentlich bei der Kolonisation Nord- und Ostdeutschlands eine weite Verbreitung unter verschiedenen Namen erhalten hat. Königshufe wurde sie genannt, weil sie mit der Königsrute gemessen wurde, welche die gewöhnliche Landrute auch etwa um das Doppelte an Grösse übertraf. Ihre Länge, die örtlich verschieden war, betrug mindestens 10 Fuss, durchschnittlich aber 15 Fuss (= 4,7 m). Schon Erzbischof Friedrich von Bremen bestimmte in der Siedelungsurkunde für

---

[1]) Aus der reichen Litteratur über die Hufe sei vor allen hingewiesen auf G. Waitz, Über die altdeutsche Hufe (1854) und auf die Untersuchungen Meitzens, besonders in Conrads Jahrbüchern (XXXII, S. 28 ff.) und in der Festschrift für Hansen 1889 (S. 1 ff.). — Hufe bedeutet ursprünglich nach Müllenhoffs Deutung so viel wie „Behuf“ oder Anteil des einzelnen an der Dorfflur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Holländer 1106, um allen Irrungen in Zukunft vorzubeugen, dass die Kolonistenhufen 720 Königsruten lang und 30 breit sein sollten, einschliesslich aller darin vorhandenen Wasserläufe. Die Königshufe umfasste demnach 21600 Quadratruten oder 47,3 ha, was mit dem Ergebnis einer vor einigen Jahrzehnten durch einen bremischen Katasterbeamten ausgeführten Berechnung der Grösse einer Anzahl von Hufen bei Bremen ziemlich übereinstimmt; als durchschnittliche Grösse derselben wurden nämlich 47,7 ha gefunden.[1]) Diese bremische Königshufe scheint nun in der That auch in den andern Kolonialgebieten bald Eingang gefunden zu haben. Sie begegnet uns an der Ostgrenze derselben, über ein Jahrhundert später (1233) in der Kulmischen Handfeste als vlämische Hufe mit genau denselben Massen (von Meitzen zu 157,9 preuss. Morgen berechnet). Ausser den Bezeichnungen Königshufe (oder grosse Hufe) und vlämische Hufe kommen für sie auch die Namen holländische Hufe, Marschhufe[2]), Waldhufe (wegen ihrer Anlegung im Walde), Rotthufe (novale)[3]) und, besonders in Pommern, Hagenhufe oder Hegersche Hufe (mansus indaginarius) vor, Bezeichnungen, die wohl alle dem einen Begriffe „Kolonistenhufe gleichkommen und grössere Unterschiede in der Grösse der Hufen nicht bedingen. Nur in Schlesien wird bei den Ansiedelungen nach deutschem Rechte (iure teutonico) der Unterschied zwischen den kleineren vlämischen und den doppelt so grossen fränkischen Hufen gemacht. Die letzteren verbreiteten sich im 13. und 14. Jahrhundert mit der grossen Einwanderung von Ostfranken und Thüringern über einen grossen Teil des Landes, namentlich über die Sudeten und das ihnen vorgelagerte Hügelland. Aus der Lokationsurkunde von Zedlitz (1257) haben wir bereits ersehen, dass dort der schwieriger zu bearbeitende Waldboden in Hufen nach fränkischem Rechte ausgethan wurde, das leichtere, raschen Ertrag bringende Feld- und Heideland aber als Hufen nach vlämischem Rechte, ein Gegensatz, der sich auch in der verschiedenen Zahl der gewährten Freijahre (10 und 5) ausspricht (s. S. XVIII).

Eingeteilt ward die Königshufe meist in 60 iugera oder Doppelmorgen, während die Landhufe nur 30 iugera (Tagewerke) zählte. Wenn daher in der datumlos überlieferten Schartauer Siedelungsurkunde eine Ausdehnung der Hufen bis zu 40 iugera gestattet wird, weist dieser Umstand vielleicht auf eine in ziemlich früher Zeit erfolgte Kolonisation hin, wo die Königshufe sich noch nicht über ganz Norddeutschland verbreitet hatte. Manchmal scheint auch durch die Landesherren selbst aus besonderen Gründen, etwa um eine grössere Zahl von Bauern ansiedeln zu können, das Hufenmass willkürlich niedrig festgesetzt worden zu sein, z. B. in den Dörfern des Halberstädter Bruchlandes, die zu je 52 Hufen angelegt wurden und in denen die Hufe nur je 14 holländische Acker betragen sollte, also nur etwa die Hälfte der alten Landhufe. Vergleichsweise sei hier noch erwähnt, dass die Hofstätten (areae) in der Hildesheimer Dammstadt, deren jeder Flandrer eine erhielt, gar nur 12 Ruten lang und 6 breit waren; doch ward auch bestimmt, dass, wenn die area wegen der örtlichen Verhältnisse weniger breit ausfiele, das Fehlende an der Länge ergänzt werden solle.

Die Hufenzahl der Kolonistendörfer findet sich in den Siedelungsurkunden selten angegeben. In der holländischen Ansiedelung bei Bremen 1106 wurden Gerichtssprengel von je 100 Hufen eingeführt, die vielleicht auch dem Umfang der kirchlichen Parochien entsprachen. Eine sehr hohe Zahl (52 Hufen, einschliesslich der Schulzen- und Pfarrhufe) war für die Dörfer in dem Bruchlande zwischen Ocker und Bode vorgesehen; doch waren gerade hier die Hufen, wie wir eben gesehen haben, besonders klein gemessen. Sonst finden wir die grössten Dorfanlagen in Schlesien, wo z. B Zedlitz im Jahre 1410 42 Hufen zählte (s. S. XVII) und Pogel 1259 ihrer 23. In den übrigen von uns durchwanderten Kolonisationsgebieten schwankt die durchschnittliche Hufenzahl zwischen 15 und 20. Naundorf bei Dessau, das aus der Verschmelzung

---

[1]) Meitzen, Festschrift 47 ff.

[2]) Die Marsch- oder Hamburger Hufe, der wir 1450 auf dem Billwerder bei Hamburg begegnen, bestand aus 40 Marschmorgen (= c. 200 preuss. Morgen oder 51 ha) und ist nach Lappenbergs Angabe bis jetzt etwa gleich gross geblieben. (Schulze, Niederl. Sied. 75).

[3]) Bei den Franken in Taubenheim und anderswo im Norden des Erzgebirges auch lehn genannt, aber ebenso in dem altenburgischen Flemmingen (1291).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zweier Slavendörfer gebildet ward, zählte 24 Hufen, Kühren 18,[1]) Flemmingen 15.[2]) Nur zu 7 Hufen endlich war die Rodung von Buchwitz bei Taucha bemessen.

Was sodann die Anlage der Kolonistendörfer und ihrer Fluren betrifft, so ist jenen im allgemeinen eigentümlich die lange Erstreckung zu beiden Seiten der Dorfstrassen, im Gegensatz namentlich zu den slavischen Rundlingen. Von den Gehöften, die an der Strasse lagen, erstreckten sich unmittelbar die Hufen der Besitzer, und zwar in parallelen Streifen bis an das eine Ende der Flur. Manchmal zogen sich die Hufen aber auch quer durch die ganze Flur von einem Ende zum andern. Diese regelmässige, auf den oben erwähnten Vermessungen beruhende Fluranlage ist auf den Generalstabs- und anderen Spezialkarten der deutschen Kolonisationsgebiete noch jetzt beim ersten Blick oft zu erkennen. In Gebirgs- und Hügelland liess sich natürlich die geradlinige, parallele Hufenanlage nicht immer einhalten, sondern die Hufen zogen sich da oft in allerhand Krümmungen an den Hängen empor. Im ebenen Marschlande dagegen ergab sich die ganz geradlinige, parallele Hufenreihung von selbst. Ein geradezu mustergiltiges Beispiel hierfür ist die Anlage der Dörfer Borstel, Oster- und Westerjork im Alten Lande zwischen Stade und Harburg; ihre Flurkarte (nach der Landesvermessung von 1764—69) ist daher auch mehrfach veröffentlicht worden.[3]) Hier stimmt auch die Ausdehnung der einzelnen Hufen annähernd mit den in der bremischen Urkunde von 1106 enthaltenden Massen überein.

Wo sich deutsche Kolonisten in Gebieten slavischer Zunge niederliessen, ist die einheimische Bevölkerung nicht überall sofort vertrieben oder ihres ganzen Grundbesitzes beraubt worden. Der Fall gewesen ist dies zumeist da, wo harte Kämpfe vorausgegangen sind, z. B. in den askanischen Landen, in Mecklenburg und Holstein, während anderswo, namentlich in den wettinischen Ländern und in Schlesien, die Einwanderung meist friedlich vor sich ging. Stets aber mussten die Slaven den besten und grössten Teil ihres Grund und Bodens den Einwanderern abtreten. Neben den Kolonistendörfern, die gewöhnlich den Namen der alten slavischen Ansiedelung beibehalten, finden wir daher häufig noch ein kleines slavisches Dorf; die ersteren sind dann an den Bezeichnungen „Deutsch“ oder „Gross“ kenntlich, die letzteren an den Zusätzen „Klein“ („Wenigen“) oder „Wendisch“ (Slavisch).

Was endlich das Verhältnis der eingewanderten Kolonisten zu der einheimischen Bevölkerung, slavischen wie deutschen, überhaupt betrifft, so ist es klar, dass von dieser die meist durch den Landes- oder Grundherrn sehr begünstigten Kolonisten nicht immer mit freundlichen Augen angesehen wurden. Ganz abgesehen von blutigen Erhebungen der unterdrückten und von ihrem heimischen Boden verdrängten Slaven, deren Helmold z. B. aus den Ostseeländern im 12. Jahrhundert mehrmals gedenkt,[4]) gab es auch zwischen den Kolonisten und der älteren deutschen Bevölkerung im Lande oft Streit, besonders um die Flurgrenzen. Schon oben (S. XVIII) ist auf solche Streitigkeiten hingewiesen, die wahrscheinlich zwischen den Kolonisten Friedrichs v. Mackenstedt bei Bremen und den Nachbargemeinden entstanden waren. Anderseits wollten die im Jahre 1143 durch den Grafen Adolf in Wagrien angesiedelten Holsten, welche neunzehn Jahre später mit Bischof Gerold von Lübeck in einem Zehntenstreit lagen, indem sie behaupteten, dass sie als Einheimische vertragsmässig nicht den vollen Zehnten zu geben brauchten, den Bischof mit ihrem Grafen, dessen Beistand jener angerufen hatte, „et cum omni genere advenarum, quod decimarum solvit legitima“ (d. h. wohl die mit ihnen früher in Wagrien eingewanderten Flandrer, Holländer, Westfalen, Friesen und die im Lande verbliebenen Slaven)

---

[1]) Um die Mitte des 16. Jahrhunderts gab es hier 21 Hufen und 36 „besessene Man“ (s. S. VIII, A. 8 a. E.). Nach Meitzens Vermutung scheinen die drei später hinzugekommenen Hufen die Ländereien eines alten Schlosses Coryn gebildet zu haben. (Agrarw. und Siedel. II, 435).

[2]) Dies ergiebt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit aus einer Urkunde Wichmanns v. J. 1152 (s. S. X, A. 5), verglichen mit einer Stelle von Wichmanns Privileg für die Holländer (s. Schulze, Germ. u. Kol. 164, A. 3).

[3]) z. B. von Meitzen (in Conrads Jahrb. XXXII, S. 32) und von Schröder (Die niederländ. Kolonien). Auf die zahlreichen Flurkarten, die Meitzen auch sonst aus den deutschen Siedelungsgebieten veröffentlicht hat, sei hier nochmals kurz hingewiesen.

[4]) I, c. 62—64; II, 2 u. a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ermorden.[1]) — Endlich sei in diesem Zusammenhange auch daran erinnert, wie in volkstümlichen Bezeichnungen in manchen Gegenden Norddeutschlands sich die Erinnerung an die fremden Einwanderer noch erhalten hat, z. B. in dem mit merkwürdigem Doppelsinn gebrauchten Worte „Flämischer Kerl.“

Wir wenden uns nunmehr der Betrachtung und Vergleichung der in den Siedelungsurkunden und in anderen Quellen überlieferten Bestimmungen und Gesetze zu, welche für die Kolonisten erlassen wurden und aus denen sich ein Bild ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Lage ergiebt. Bezeichnender Weise enthält fast jede Urkunde zunächst eine genaue Aufzählung der Abgaben der Ansiedler, wodurch die oben (S.XIV) aufgestellte Ansicht über den Hauptbeweggrund der Landes- und Grundherren zur Herbeirufung von Ansiedlern bestätigt wird. Unter den Abgaben aber hat man vor allen zwei Hauptarten zu unterscheiden, Zins und Zehnt.

Der Zins (Census).

Zunächst erhob fast überall der Grundherr von der Hufe, als der Einheit des Grundbesitzes, einen erblichen Geldzins, um damit die Fortdauer seiner Oberhoheit über das Kolonistenland von den Ansiedlern selbst anerkennen zu lassen. (Rekognitionszins). Seine Höhe war verschieden, zumeist aber sehr gering, so dass man ihn nicht als eine eigentliche Grundsteuer ansehen kann. In den bremischen Kolonien z. B. betrug er nur einen Denar;[2]) fällig war er hier seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zu Martini, während dieses Termins vorher nicht gedacht wird. Des weit höheren, 27 Denare betragenden Holländerschatzes oder Holländergrafenschatzes in Holstein ist schon auf S. XI gedacht worden. Im Halberstädter Bruchland betrug der Zins dagegen in den ersten vier Jahren der Ansiedelung nur 1 Ferto oder $^1/_4$ Denar, um dann freilich auf 4 Solidi zu steigen. Diese Summe galt auch für die Abgaben der Ansiedler in der Goldenen Aue.[3]) Ähnlich bezahlten auch die Franken in Taubenheim u. s. w. 1 Ferto für die halbe Rotthufe (novale, lehn.) In Zedlitz war auf dem Feld- und Heideland nach den fünf Freijahren von der Hufe 1 Ferto in Silber zu zahlen (nach vlämischem Recht), auf dem Waldboden aber nach den zehn Freijahren 2 Fertones in Silber (nach fränkischem Recht). Es wurde danach angenommen, dass der, hauptsächlich mit Eichen bestandene Waldboden zwar doppelt so viel Zeit zur Rodung und Bebauung beanspruche, wie das Feld- und Heideland, dann aber auch entsprechend mehr Ertrag abwürfe. — Einen sehr niedrigen Zins, 3 Denare, zahlten ursprünglich, unter Bischof Udo, auch die Hufen in Flemmingen, bis Wichmann 1152 die Leistung auf 8 Schillinge erhöhte;[4]) davon sollten 4 zu Jakobi (25. Juli) und 4 zu Martini fällig sein. 4 Denare mussten die Ansiedler in Hoevelaken in Geldern dem Lehnbesitzer Heinrich als Erbzins entrichten. In Woesten in Flandern werden nur „Nummi“, ohne Angabe der Zahl, als Jahrzins verlangt (1161). 1 Schilling war zu zahlen in Eschershausen, Krakau (nach Holländerrecht) und Holzhagen. Am häufigsten werden unter den höheren Beträgen 2 Solidi verlangt: in Wusterwitz, Poppendorf, Schartau, Naundorf, in Kühren, Buchwitz und von den Kolonen in Löbnitz — also besonders im Bereich der Mulde und mittleren Elbe. In Wusterwitz hatte ausserdem nach fünf Freijahren jeder

---

[1]) Helmold I, c. 91.

[2]) 1 Denar (nummus als Münzeinheit, auch Pfennig genannt), meist aus Silber geprägt und 35 Pfennige nach unserem Gelde wert, zerfiel wieder in 2 Oboli (Hälblinge, Hellinge) und in 4 Viertel (Fertones, Vierlinge, Vierdunge). 12 Denare bildeten einen Solidus oder Schilling (Mk. 4,20), der aber nicht geprägt wurde, sondern bloss eine Rechnungsmünze war. Seit dem Anfang des 11. Jahrhunderts bestand daneben die Rechnung nach Pfund (pondus, talentum, seltener auch Mark genannt, da so gewöhnlich $^1/_2$ ℔ bezeichnet wurde); nach dem Münzfusse Karls des Gr. wurde es zu 20 solidi oder 240 Denaren angenommen. — Die oben angegebene Umrechnung von Denar und Solidus in unsere Reichswährung beruht auf der Kölnischen Mark (= $^1/_2$ ℔), die im späteren Mittelalter zur Vorherrschaft gelangte, bis 1857 die Grundlage unseres Münzsystems blieb und zuletzt zu 12 Schillingen oder 144 Denaren ausgeprägt wurde; vgl. Waitz, D. V. G. VIII, 334 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 184, 508.

[3]) Zeitschr. d. Harzvereins 1888, S. 58.

[4]) Schulze (Germ. u. Kol. 163 f) giebt diese Leistungen irrtümlich zu 3 bez. 6 Schillingen an.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bürger für seine Hofstätte (area) 6 Denare jährlich und für immer zu entrichten. In Kühren trat zu der obigen Abgabe noch die von 30 Denaren (=2½ Schilling), für den Zip, (s. S. XXIV) hinzu. Vereinzelt kommt der sehr hohe Grundzins von 5 Schillingen vor, und zwar für die Anbauer der Palus Garmesela in der Nähe des Niederrheins (1143); jene Summe, oder nach dem Werte des Ackers auch mehr oder weniger, sollte da für für den Anbau einer jeden Hufe im Walde entrichtet werden. Bei der Gründung der Kolonie im 11. Jahrhundert waren als Gesamtzins der dreizehn Ansiedler 48 Solidi Deventerscher Münze jährlich verlangt worden. — Eine freiwillige Geldzahlung nahmen die Bauern in Flemmingen bei Naumburg auf sich, indem sie für sich und ihre Nachkommen sich verpflichteten, den Naumburger Domherren zum Nutzen der Domkirche von jeder Hufe jährlich 1 Schilling zu entrichten. Wichmann bestimmte diese 15 Solidi zunächst zur Reparatur des Daches der Domkirche; ebenso viel mussten zu diesem Zwecke seine Zinssklaven (oder zinspflichtigen Slaven?) beisteuern. Nachdem nun im Jahre 1204 Flemmingen durch Tausch aus der Hand Bischof Bertholds II. in den Besitz des Klosters Pforta übergegangen war, überliessen Bischof Engelhard und sein Kapitel 1213 auch jenen Zins von 15 Solidi dem Kloster gegen eine Hufe in der Nähe von Sulza, die jährlich ein Talent Silbers abwarf. Die Einkünfte aus Flemmingen mit allem Zubehör wurden im Jahre 1204 auf 12 Talente geschätzt, nachdem die Ansprüche der früheren Lehnsbesitzer im Dorfe abgelöst worden waren.[1])

In der grossen Mehrzahl aller Fälle kam der Grundzins an den Landes- oder Grundherrn selbst. Nur bei der Ansiedelung des Friedrich von Mackenstedt wurde beide Male durch den Erzbischof bestimmt, dass die eine Hälfte des Zinses (d. i. ½ Denar) der künftigen Kirche in Mackenstedt zukommen solle. — In Holzhagen teilten sich in den Grundzins und die Zehnten der Grundherr Gerbord von Köthen und die drei Lokatoren so, dass jener eine Hälfte erhielt, ein Viertel Joh. Calve und ein Viertel Konrad v. Welpe und sein Schwiegersohn.

Weit seltener als der Geldzins wird ein Naturalzins verlangt, der dann meist in Getreide zu liefern war. Er erscheint stets in Verbindung mit dem Geldzins. So musten die Kolonisten in dem flandrischen Woesten Hafer und Hennen zwischen den Festen St. Bavos und Mariä Reinigung (1. Okt. und 2. Febr.) in Ypern abliefern. Je zwei Scheffel Winterweizen (siligo) und Sommerweizen betrug die Abgabe in Naundorf bei Dessau, in Flemmingen 4 Schock (sexagenarii) beider Ernten.[2]) und in Zedlitz (nach den Freijahren) je 1 Scheffel Winter- und Sommerweizen und Hafer. — Ein Mahlzins, den der ausser mit der Dorfmühle auch mit drei „Hegerschen Morgen“ (ingera) ausgestattete Müller zu entrichten hatte, wird in Ritter Gerbords Privileg für die Ansiedelung von Holzhagen erwähnt; der Zins sollte, wie es scheint, von 1 Chorus (30 Scheffel) Winterweizen im ersten Jahre auf 2 Chori im zweiten Jahre und so fort bis auf 4 Chori steigen;[3]) die Hälfte davon erhielt Gerbord selbst, die andere Hälfte Johannes Calve, der erste der drei Lokatoren.

Als Termin für die Zahlung und Ablieferung des Geld- und Fruchtzinses ist zumeist

---

[1]) Böhme, Urkb. des Klosters Pforta I, 58, 76. Schulze (a. O. 164. A. 5) spricht von einer Ablösung des Zinses an die Domherren, wovon aber nach dem oben Dargestellten nicht die Rede sein kann. Ausserdem bezieht er die Stelle in der Siedelungsurkunde von 1152, welche die erbliche Verpflichtung der Fläminger zur Zahlung jenes Zinses ausspricht, auf das gesamte, in der Urkunde enthaltene Dorfrecht, wozu aber der Wortlaut und die Satzverbindung keinen Anhalt darbieten.

[2]) Der Geldwert dieser Naturalabgabe hat 45 Solidi betragen, was sich aus folgendem ergiebt. Die 15 Hufen in Flemmingen zahlten als Geldzins je 8 Solidi, was zusammen 120 ergiebt. Dazu kamen noch die 15 Solidi freiwilliger Abgabe der Gemeinde an das Domkapitel — zusammen 135 Solidi in Geld. Nun aber wurden die gesamten Einkünfte des Dorfes, wie wir oben gesehen haben, im Jahre 1204 auf 12 Talente oder Pfund geschätzt. Die Hufe in der Nähe von Sulza aber, gegen deren Abtretung Bischof und Kapitel von Naumburg im Jahre 1213 dem Kloster Pforta jene freiwillige Abgabe überliessen, hatte im Jahre 1202, als sie durch Schenkung eines Naumburger Domherrn an Pforta kam, einen jährlichen Ertrag von 1 Talent Silbers (Böhme, Urkb. 55), so dass man damals im Naumburgischen pas Pfund zu 15 Solidi rechnete. 12 Talente zählten daher 180 Solidi; zieht man von dieser Summe den Geldbetrag von 135 Solidi ab, so bleiben für den Getreidezins 45 Solidi übrig.

[3]) So ist wohl die etwas dunkle, wenn nicht durch Ausfallen einiger Worte verderbte Stelle der Urkunde zu verstehen: Contulimus Rudolfo molendinario molendinum indaginis, annis singulis pro quattuor choris siliginis et in sequenti anno duos choros et in tertio tres et in quarto anno quattuor choros.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Martini festgesetzt; von diesem Tage an beginnen ja auch gewöhnlich die Freijahre. Er empfahl sich jedenfalls aus dem Grunde besonders, weil um diese Zeit, in der ersten Novemberhälfte, sich der Ertrag der Sommerarbeit bereits übersehen liess und so mit diesem Tage für den Bauern auch ein neues Wirtschaftsjahr beginnen konnte. Seltener ist Michaelis als Termin festgesetzt, z. B. in der schon mehr städtischen Charakter tragenden Hildesheimer Vorstadt. Mehrmals werden die Zinszahlungen auf zwei Termine verteilt: in Flemmingen 1152 auf Jakobi und Martini, und in Buchwitz bei Taucha (nach den 10 Freijahren) auf Michaelis und Martini.

Der Zehnt (Decima, Decimatio).

Die andere Art der Abgaben bildete der Zehnt, der ja ursprünglich die der Kirche zufallende Abgabe war. Doch war er im 12. Jahrhundert an vielen Orten dieser Bestimmung schon entzogen worden dadurch, dass die weltlichen Herren, teils als Landesherren der einzelnen Kirchen, teils als Vögte der Stifte, Klöster u. s. w., sich ihn angemasst hatten, entweder ganz zu eignem Niessbrauch, oder so, dass sie den Kirchen ihres Gebietes nur einen Teil des Zehnten zur Besoldung der Pfarrer u. s. w. zukommen liessen.[1]) So weigerten sich z. B. die Holsten in Wagrien, wie oben erzählt worden ist (S. XX a. E.), dem Bischof von Lübeck den vollen Zehnten zu entrichten, da derselbe fast ganz dem Luxus der Weltlichen diene — und Helmold muss ihnen selbst darin Recht geben. Am schärfsten ward jene Verweltlichung des Zehnten in den Niederlanden ausgesprochen, wo unter anderen Graf Wilhelm von Holland im Jahre 1244 bei der Besiedelung des Moors bei Polien erklärte, dass der grosse und kleine Zehnt ihm frei reservirt sei. Ebenso erhielt in Hoevelaken 1132 der frühere Lehnsbesitzer des Siedelunglandes, Heinrich, den grossen und kleinen Zehnt erblich zu Lehen, wie er ihn früher schon besessen hatte, und obgleich der Utrechter Bischof selbst die Ansiedelung einrichtete.

Im allgemeinen unterschied man zwischen dem vollen Zehnt (decima integra, plena, iusta, recta etc.), d. h. der Abgabe des vollen Zehntels aller Erträgnisse, alles Viehs u. s. w., und dem vertragsmässigen (gewöhnlichen) oder alten Zehnt, der auf Vereinbarung oder Gewohnheit beruhte und somit verschieden gross sein konnte.[2]) Nach der Natur der im Zehnten enthaltenen Abgaben zerfiel jener in den grossen und kleinen oder Schmalzehnt (decima magna und parva, major und minor oder minuta). Der erstere wird ausserdem als Getreide- oder Fruchtzehnt bezeichnet, der letztere als Vieh- oder Blutzehnt. — Der sogenannte Neubruchzehnt (decima novalium), der sich von dem anderen Zehnt wohl kaum wesentlich unterschieden haben wird, wird 1149 erwähnt, wo Erzbischof Hartwig ihn dem Dompropst und Kapitel von Bremen, denen das Neubruchland früher gehört hatte, als Ersatz für das dort sonst geschlagene Brennholz gab. Beim Getreidezehnt finden wir in den holländischen Kolonien an der Weser die beachtenswerte Erscheinung der Abgabe der elften Garbe (acervus, cumulus, manipulus; holländisch vimmen oder vyme, dem hochdeutschen Feime entsprechend) statt der zehnten, nämlich in den Jahren 1106 und 1149 und in der Kolonie Friedrichs von Mackenstedt. So wird es wohl auch bei den Holländern um Stade gewesen sein, auf die sich ja die Urkunde von 1149 beruft, und noch 1450 wurde auf dem Billwerder bei Hamburg von allem ausserhalb des Deiches Gesäten „de elfte schoeff to Thegeden“ gegeben.[3]) Noch geringer, nämlich nur aus der vierzehnten Vyme bestehend, war der Zehnte in der Ansiedlung auf dem Lewenwerder bei Harburg 1296. Haben wir es in allen diesen Fällen mit einer besonderen, niederländischen Zehntabgabe, die den Ansiedlern in ihrer neuen Heimat eine Erleichterung verschaffen sollte, zu thun, so bestimmt dagegen Erzbischof Adalbero von Bremen 1142, dass die Ansiedler den gesamten Zehnten zu entrichten hatten „nach dem Brauche seines Landes“. — Die Grösse des Fruchtzehnten wird nur selten genauer bestimmt. Für die Ansiedler in Polien (1244) sollte er so gross sein, wie in dem benachbarten Waddinxvenn, wo er elf Jahre früher 80 Scheffel

---

[1]) s. Droysen, Preuss. Politik I, 46.
[2]) S. hierzu Waitz, V. G. VIII, 347 ff.
[3]) Schulze, Niederländ. Siedelungen 75.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerste und Winterweizen betrug.[1]) In Pogel ward 1259 der Fruchtzehnt, der hier als Maldrata annone bezeichnet ist, auf 2 Mensurae (Malter) Sommerweizen und je 5 Mensurae Winterweizen und Hafer für die Hufe festgesetzt. — Ein besonderer Flachszehnt wird nur 1106 bei Bremen erwähnt.

Sehr mannigfaltig ist das Bild des Viehzehnten, der teils in natura geliefert, teils in Geld bezahlt wurde. In fast allen bremischen Siedelungsurkunden wird für 1 Füllen (und zwar nach den Bestimmungen von 1106 und 1181 für ein bis Martini grossgezogenes) 1 Denar verlangt und für ein Kalb $^1/_2$ Denar (Obolus). Sonst war dort vom Kleinvieh (Lämmer, Ferkel, Ziegen, Gänse) das zehnte Stück zu geben. Bezeichnenderweise geniessen aber die Ansiedler bei Harburg auch hierin wieder einen Vorteil, indem sie nur immer das elfte Schwein und überhaupt nur eine Gans, so viel oder wenig sie auch davon haben mochten, herzugeben brauchten. Einen Geflügelzehnt mussten auch die Kolonen in Löbnitz entrichten. — Endlich ist hier auch des Honig- oder Wachszehnten zu gedenken; er wurde öfters in den Bremer Kolonien erhoben und ebenso 1296 bei Harburg. Hier war er aber auf 2 Denare fixiert. In Hoevelaken war diese Summe für den ganzen Schmalzehnt festgesetzt. In Geld wurde, neben dem oben genannten Fruchtzehnt, ein Teil des Zehnten auch in Pogel erhoben; doch war es nur 1 Ferto in Silber für die Hufe, und zwar auch, wie der Fruchtzehnt, erst für die Zeit nach den drei Freijahren.

Endlich ist hier noch des alten slavischen Kornzehnten zu gedenken, der, wie Erzbischof Wichmann von Magdeburg 1164 sagt, „nach der Sitte der ganzen transalbinischen Provinz" Wozzop genannt wird, ein Wort, das ursprünglich soviel wie „Schüttkorn" bezeichnet.[2]) In dem magdeburgischen Lande rechts der Elbe wurde diese feste, slavische Abgabe auch den deutschen Ansiedlern auferlegt, und zwar in Poppendorf (1164) und im Schartauer Walde. Dort betrug sie 2 Scheffel Winterweizen und 2 Scheffel Hafer, hier 8 Scheffel Gerste. — Dem Wozzop hat man früher auch die, gleichfalls auf ehemaligem slavischen Boden vorkommende Abgabe gleichgesetzt, die z. B. in Kühren 1154 als Zip bezeichnet wird (s. S. XXII), später aber in der Mark Meissen gewöhnlich Zipkorn oder Zipzins genannt wird. Neuerdings hat Schulze[3]) diese Gleichsetzung angegriffen und behauptet, der Zip sei kein landesherrlicher Kornzehnt, sondern die Ablösung der gerichtlichen „Vare", von der unten noch die Rede sein wird, gewesen. Doch hat mich seine Beweisführung nicht ganz überzeugen können. Wenn sich Schulze z. B. auf die Stelle der Kührener Urkunde beruft: Die Fläminger zahlen 30 nummi „pro iustitia, quae Zip vocatur", so ist es nicht nötig, iustitia nur im juristischen Sinn als „Rechtsbrauch" aufzufassen, denn das Wort wird auch für Abgaben gebraucht, z. B. in den beiden bremischen Urkunden, die sich mit der Mackenstedter Kolonie beschäftigen (1170 und 1181—83).

Über die Verwendung und Verteilung des Zehnten werden nur selten genauere Angaben gemacht. So fiel in Krakau 1158 ein Drittel des Zehnten dem Magdeburger Domkapitel zu, ein Drittel der Krakauer Kirche und ihrem Priester für alle Zeiten und ein Drittel dem Herrn und (vel) Besitzer von Krakau; Lehnsbesitzer von Krakau ist vor dem Jahre 1158 der Schultheiss Wilhelm gewesen, unter dessen Zustimmung auch die Übertragung des Dorfes durch das Kapitel an die Lokatoren Burchard und Simon erfolgte. Dieselbe Zustimmung ertheilte acht Jahre später als frühere Lehnsbesitzerin die Domina Gertrud mit ihren drei Söhnen, den Bruderssöhnen des Schultheissen Konrad, die dann auch als Zeugen bei der Bestätigung der Ansiedelung im Jahre 1166 erscheinen; daher hat man vielleicht an sie als Herren und Besitzer des Dorfes zu denken, oder an die Lokatoren. Die Verteilung des Zehnten (grossen und kleinen) in Holzhagen ist schon oben (s. S. XXII) erwähnt worden.

Von anderen Abgaben der Kolonisten wird nur noch die Bede (peticio, collecta) mehrmals erwähnt.[4]) Im Jahre 1244 verlangte sie Graf Wilhelm von Holland von den

[1]) Oork. van Holl. en Zeel. I, 344.
[2]) S. Brückner, Die slav. Ansiedelungen u. s. w. 17, A. 37.
[3]) Niederländ. Siedelungen 129 f.
[4]) Vgl. Waitz, V. G. VIII 399 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte 525 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Käufern des Venn bei Polien dergestalt, dass sie ihm in den ersten zwei Jahren zu Martini 5 Pfund zahlen sollten und danach 7 Pfund, und zwar jeder Besitzer seinen Anteil nach der Grösse seines Landes. Im Schartauer Walde aber hatte jede Hufe ausser Zins, Zehnt und Wozzop noch 1 Solidus zur Bede zu entrichten. — Freiheit von der Bede ist mehrmals gewährt worden in den Niederlanden, wo diese Abgabe auch tallia (Taille) genannt wurde (in Woesten 1161 und in Poelgeest bei Leiden 1257), ferner in Krakau und für die Franken in Taubenheim u. s. w, ausser wenn diese sie freiwillig auf sich nehmen wollten. Auch die Kolonisten im Bistum Havelberg sollten nach dem Willen König Konrads III. von allen öffentlichen Beden und sonstigen Abgaben an weltliche Fürsten und Machthaber (Vögte u. s. w.) befreit sein.

Kirchliche Verhältnisse.

Bei der Betrachtung der Zehnten haben wir zum Teil schon die kirchlichen Verhältnisse der Ansiedler zu berühren gehabt, von denen uns freilich die Urkunden sonst nicht sehr viel berichten.

Im allgemeinen war es Grundsatz, dass jede Kolonie, je nach ihrer Grösse, eine oder mehrere Parochien für sich bildete und dass sie sobald als möglich eine eigene Kirche mit einem eigenen Pfarrer erhielt. Solange es an jener noch fehlte, wurde sie einer benachbarten Parochie zugewiesen. Mehrfach finden wir unter den Führern der Kolonisten selbst Priester, so unter den Holländern in Bremen 1106 den Heinrich, dem die Kirchen in dem Siedelungsgebiete auf Lebenszeit gegeben wurden, und Ouste in Eschershausen bei der Bestätigung der dortigen Ansiedlung durch Bischof Bernhard von Hildesheim. In Woesten übernahmen die flandrischen Grafen 1161 selbst die Gründung von Kirche und Parochie für die Ansiedler und versprachen ihnen bei der Anstellung eines Priesters zu helfen. — Die neu gegründete oder noch zu gründende Pfarre ward auch alsbald mit Landbesitz zu ihrem Unterhalt ausgestattet. Zumeist bestand derselbe, wie bei der Schulzenstelle, aus einer Hufe. Zweimal wurde in den bremischen Ansiedelungen je eine halbe Hufe der in der Kolonie zu erbauenden Kirche und einer älteren Kirche, der die Kolonisten bis zur Erbauung ihrer eigenen zugehören sollten, überwiesen. Das eine Mal geschah dies bei der Bestätigung der Mackenstedter Kolonie durch Erzbischof Siegfried (1180—83), nachdem schon zehn Jahre vorher bei ihrer Gründung, wie oben gezeigt worden ist (S. XXII), der Grundzins zur Hälfte ihrer künftigen eigenen Kirche,[1]) zur Hälfte der Mackenstedter überwiesen worden war; von Siegfried erhielten beide Kirchen zu den halben Holländerhufen auch noch deren Zehnten. Nur je eine halbe Hufe dagegen erhielten die beiden betreffenden Kirchen bei der Ansiedelung südlich von Bremen 1201. Damals wurden die Kolonisten vorläufig in die Marienkirche zu Heiligenrode eingepfarrt; welches ihre eigene spätere Pfarrkirche geworden ist, ist ungewiss.[2]) Mit zwei Hufen dagegen wurde die Pfarrei in dem grossen Kolonistendorfe Zedlitz 1257 ausgestattet.

Zu dem Pfarrgute kamen häufig, wie sich schon aus einem Beispiele oben ergeben hat, noch Anteile am Zehnt oder Zins. So gab Erzbischof Friedrich von Bremen 1106 den zehnten Teil seines eigenen Zehnten in den Holländerparochien dem Priester Heinrich. Schon erwähnt wurde, dass in Krakau 1158 ein Drittel des Zehnten der dortigen Kirche und ihrem Priester für alle Zeit bestimmt ward (s. S. XXIV). In Kühren endlich war der Pfarrhufe auch noch ihr ganzer Zehnt beigegeben, und etwas Ähnliches geschah vielleicht in Naundorf bei Dessau, wo der Kirche auch eine Hufe „cum sui iuris quantitate“ überwiesen ward.

Ob unsere Kolonisten im allgemeinen auch das Recht hatten, ihren Pfarrer selbst zu wählen, wie es z. B. ihren Genossen in Prag im 11. Jahrhundert „nach deutschem Rechte“ gewährt ward,[3]) wird in unseren Urkunden und sonstigen Quellen nicht gesagt. Dagegen

---

[1]) Nach Schulzes Annahme (a. O. 42, A. 5; 47, A. 6) der in Stuhr, die sich schon 1185 inmitten der Kolonie erhob.

[2]) S. Schulze a. O. 50.

[3]) Waitz, V. G. VII, 408 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wahrten sich die Kanoniker des Stiftes Moritzberg bei Hildesheim 1196 ausdrücklich das Recht, den Flandrern in der Dammstadt einen Pfarrer zu geben, der in spiritualibus vom Archidiakon abhängen solle. Anderseits sollten die Ansiedler in dem gleich noch zu besprechenden Synodalrecht ihren „Comprovinciales“ in Braunschweig und an der Elbe folgen. Wie das zu verstehen ist, ergiebt, glaube ich, die Bestimmung der Bremer Urkunde von 1106, dass die Holländer der „Sinodalis iustitia“ des Erzbischofs nach kanonischem Recht und nach der Einrichtung (institutio) der Utrechter Kirche (d. h. ihres heimatlichen Sprengels) unterworfen seien. In der Hauptsache wahrt sich hiernach der Erzbischof die geistliche Jurisdiktion über die Ansiedler, wenn er auch dabei, wie in weltlichen Dingen, auf die heimischen Einrichtungen und das Gewohnheitsrecht der Ansiedler möglichst Rücksicht nimmt.

Als eine Hauptbethätigung der geistlichen Jurisdiktion erscheint aber nun in jener Zeit, und so auch bei unsern Kolonisten das Synodal- oder Sendgericht (iustitia sinodalis.)[1]) Dies wurde ursprünglich von den Bischöfen selbst auf ihren alljährlichen Visitationsreisen in den Parochien ihres Sprengels und in Anwesenheit der Gemeinde abgehalten. Seine Competenz, die sich anfangs hauptsächlich auf die Ausübung der Kirchenzucht über Geistliche und Laien erstreckte, wurde allmählich weiter ausgedehnt und griff zum Teil in die der weltlichen Gerichte ein. Schliesslich beanspruchte es für sich überhaupt alles, worin „ein Moment der Sünde“ zu finden war. Äusserlich lehnte es sich an die Einrichtung der weltlichen Gerichte, namentlich des echten Dings an; gemeinsam mit diesem ist ihm unter anderem die öfters vorkommende dreimalige Abhaltung im Jahre. Diese ist z. B. vorgeschrieben für die Kolonisten des östlichen Hollerlandes 1181.[2]) Seit dem 10. Jahrhundert liessen sich die Bischöfe im Sendgericht gewöhnlich durch einen anderen Geistlichen vertreten, meist durch den Archidiakonen des betreffenden Bezirkes und seit dem 13. Jahrhundert durch ihre Offizialen. Doch wird beider in unseren Urkunden in diesem Zusammenhange nicht gedacht, höchstens, dass man die oben berührte Erwähnung des Archidiakonen durch die Stiftsherren des Moritzberges bei Hildesheim darauf beziehen kann. Den Kolonisten des Bremer Niedervielandes wurde 1142 ein vom Erzbischof bestimmter „Rector in sinodalibus“ gegeben, und in Flemmingen sollte der Dompropst, „prout iustitia exigit“, die Synode mit den Holländern abhalten. Aus dem Bestehen eines Sendgerichtes erklärt es sich wohl endlich auch, dass die Kirche in Naundorf von der auctoritas (d. i. Jurisdiktion) des Ballenstedter Klostervogtes, Albrechts des Bären, frei blieb, während dieser die weltliche Gerichtsbarkeit dort unbeschränkt ausübte.

Recht und Gericht.

Wie mit der Ausbreitung der Kolonisation über grosse Gebiete Nord- und Ostdeutschlands im 12. und 13. Jahrhundert ein bestimmtes, von uns als Kolonistenhufe gekennzeichnetes Landmass dort überall, wenn auch unter sehr verschiedenen Namen zur Geltung und Einführung gelangte, so hat sich auch eine Art Kolonistenrecht entwickelt, das allerdings im einzelnen, nach der Abstammung der Ansiedler, den örtlichen Verhältnissen u. s. w., grosse Verschiedenheiten aufweist, in dem aber doch gewisse Grundzüge fast regelmässig wiederkehren. Im allgemeinen sei hier zuerst daran erinnert, dass die Ansiedler fast durchgängig freie Leute waren und dass sie meist vor den Einheimischen, Deutschen wie Slaven, bedeutende Vorrechte erhielten. Dass es auch Hörige oder Unfreie unter ihnen gegeben habe oder geben könnte, wird nur selten erwähnt, z. B. in Flemmingen und Kühren (Servi) und bei Harburg 1296 (Proprii). Im östlichen Hollerlande werden 1181 neben Freien und Hörigen (Proprii) auch noch Ministerialen genannt. Sehr fraglich dagegen erscheint es, ob man unter den auf den Klostergütern von Jerichow 1144 schon angesiedelten Homines nur Hörige zu verstehen hat, was

[1]) vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 178, 570 ff.

[2]) Nach dem Stader Copiar war der Sitz dieses Sendgerichtes in Oberneuland und trat es dort, in Brinkum und anderen von Holländern bewohnten Parochien der Bremer Präpositur allerdings nur einmal jährlich, im Sommer oder Frühjahr, zusammen. S. Schulze, Nied. Sied. 21, A. 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allerdings in jener Zeit die gewöhnliche Bedeutung des Wortes ist. Sicher aber sind die Homines, welche im Halberstädter Bruchland angesiedelt waren und die sogar das Recht der Freizügigkeit erhielten, keine Hörigen, sondern nur Freie. Dagegen lebten die landflüchtigen Ansiedler in Eschershausen in einem gewissen Hörigkeitsverhältnis, wie weiter unten noch zu zeigen ist.

Wie Stadtluft im Mittelalter frei machte, so ward auch auf Kolonialboden dem „Eigenmanne“ (Proprius) der Erwerb der Freiheit wenigstens sehr erleichtert. So ward in der Ansiedelung bei Harburg ein Proprius vom Dominium eines anderen Fürsten nach einjähriger Ansässigkeit in der Kolonie frei. Das Wergeld des Eigenmanns aber betrug dort 30 Mark, von denen 10 seiner „Freundschaft“ (amici) zufielen, 10 dem Richter und 10 dem Herrn. Und ebenso hoch war das Wergeld des Freien, von dem aber 20 Mark der Freundschaft und 10 dem Richter gehörten. Im Interesse der Landes- und Grundherrn lag es ja, womöglich nur freie Ansiedler zu haben, da deren Arbeit weit ertragreicher war, besonders durch ihre festen Abgaben, als die der Unfreien. Besonders eingehend und interessant sind in dieser Hinsicht die Bestimmungen, welche Erzbischof Adalbero von Bremen 1142 für die Ansiedler im Niedervielande erliess und die wir daher hier folgen lassen:

1. Gewähr der persönlichen Freiheit eines Zugewanderten, wenn dieser sie selbst ausüben will.
2. Ein Freier kann freiwillig nur ein Höriger (Proprius) der Kirche werden, ausser wenn er seinen Besitz (bona) vorher aufgegeben hat.
3. Wer sich zum Unfreien (servus) gemacht hat, verliert sein Gut (praedium), das an den Erzbischof fällt.
4. Wer sich fälschlicherweise für einen Freien ausgiebt, soll mit seinem Hausrat zu seinem Herrn zurückkehren, und sein Landbesitz soll unentgeltlich an den Erzbischof fallen.
5. Wer die Magd eines andern, ausgenommen eine der Kirche, heiratet, muss sein Erbgut der Kirche hinterlassen.
6. Wenn eine Freie einen Eigenmann heiratet, wird sie selbst unfrei und verfällt ihr Praedium der Kirche.

Von einer Gleichstellung der Kolonisten mit den Einheimischen ist nur selten die Rede, und dann bezieht sich dieselbe auch meist nur auf bestimmte Fälle. Bei Vergehen (forefacta) bestimmt diese Gleichstellung z. B. König Wilhelm 1252 für die Ansiedler des Dietrich v. Poelgeest, und für hochnotpeinliche Schuld (culpa oder sententia capitalis) sollte in der Mackenstedter Kolonie und in der Ansiedelung bei Bremen 1201 das Urteil nach den Landesgesetzen gefällt werden. Im Jahre 1142 betont Erzbischof Adalbero von Bremen ausdrücklich, dass die Ansiedler den gesamten Zehnt zu entrichten hätten, „nach dem Brauche seines Landes“, und dazu noch die Abgabe für Füllen und Kälber. Im Halberstädter Bruchlande erhalten die Ansiedler dieselben Vergünstigungen (Freizügigkeit, Schutz von Personen und Sachen, Gemeinbesitz an Wäldern und Wiesen), wie die übrigen Homines des Bischofs; dass hierunter keine Hörigen zu verstehen sind, ist oben schon gesagt worden.

Was nun das eigentliche, für freie Ansiedler giltige Kolonistenrecht betrifft, so begegnen uns dafür, wie schon gesagt, sehr viele Bezeichnungen. Ansiedelung nach deutschem Recht im allgemeinen (locare iure teutonico in Zedlitz 1257) kommt am häufigsten in Schlesien vor. Doch haben wir schon gesehen, wie dabei auch wieder bei der Austeilung und Bemessung der Hufen zwischen vlämischem und fränkischem Rechte unterschieden wird. Holländerrecht heisst es bei Bremen und wo sonst Holländer sich angesiedelt hatten, z. B. in Krakau bei Magdeburg. Flämingerrecht dagegen wird es unter anderem genannt in der Hildesheimer Dammstadt, in Naundorf bei Dessau und in Schlesien (Pogel 1259). Daneben kommen einige besondere Rechtsbenennungen vor, namentlich in der Magdeburger Gegend, die aber zumeist auch sicher auf flandrischen Ursprung hinweisen. Vor allem ist hier zu nennen das Burger Landrecht (Jus Burgense), d. h. das Recht des Landes Burg bei der gleichnamigen Stadt (nord-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

östlich von Magdeburg). Dass sich in dieser Stadt, und zwar zum Betrieb der Tuchmacherei, flandrische Einwanderer in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts niedergelassen haben, ist an einem Beispiel schon oben gezeigt worden (S. XI).[1]) Das Burger Landrecht aber ist überliefert in einer Burger Handschrift, die wahrscheinlich aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammt, und auch veröffentlicht worden.[2]) Einzelne seiner Bestimmungen decken sich danach mit solchen in den Siedelungsurkunden, in denen des Burger Rechts gedacht wird. Das sind aber die für Pechau (1159) und die für Löbnitz bei Bitterfeld (1185). Hier sollten die Kolonen des Burgwards nach dem Burger Landrecht leben, während die Forensen der Civitas selbst das Hallische (d. h. Magdeburger) Recht erhielten. Magdeburger Marktrecht empfingen ausserdem der Marktflecken Gross-Wusterwitz und Poppendorf bei Magdeburg (1164). So galt auch das Hildesheimer Stadtrecht (Communis lex oder commune ius civitatis), dessen erste, uns erhaltene Aufzeichnung freilich erst 1249 stattfand, in der Dammstadt bei der Bestrafung von Fremden und für die Flandrer bei einer Schuldklage.

Dem Burger, vlämischen Landrechte werden neuerdings zwei andere Rechte gleichgestellt, die gleichfalls in der Magdeburger Gegend bei Ansiedelungen erteilt wurden, das sogenannte Schartauer Recht (Justitia Scartuensis) und das Jus Lindowis.[3]) Jenes wurde um 1159 mit dem Magdeburger Marktrecht zusammen den Ansiedlern von Wusterwitz gegeben, dieses den Kolonen des Schartauer Waldes, und zwar nach ihrer eigenen Wahl. Das „Jus Scartuense" wird auch erwähnt bei der Bestätigung der Besitzungen des Klosters Leitzkau (zwischen Magdeburg und Zerbst) durch Bischof Balderam von Brandenburg 1187;[4]) danach hatte das Kloster einen an das Dorf Twergowe, das auf einer Elbinsel bei Schönebeck lag, angrenzenden Hof (curia) von Erzbischof Wichmann erworben „Scartuensi iure" mit Wäldern, Wiesen, Weiden, Gewässern und allem Zubehör. So nahe nun auch die Annahme liegt, dass wir es hier mit dem Recht der Ansiedler im Schartauer Walde bei Burg zu thun haben, so lässt sich doch ein Beweis dafür kaum mehr führen. Vielleicht liegt hier eine aus Frankreich stammende Bezeichnung vor, die dann aus Missverständniss auf die Schartauer Rodung bezogen ward. So wird in einer Urkunde aus Amiens 1167 erwähnt „Decima de novalibus et Scartis et novis rupticiis," und Scartus hat hier ohne Zweifel die Bedeutung des französichen essart (Rodland).[5]) Demnach könnte Jus Scartuense auch die allgemeine Bedeutung „Rodungsrecht" — dem pommerschen Hägerrecht entsprechend — haben. — Das Jus Lindowis endlich, welches die Schartauer Ansiedler sich selbst erbaten, kann kaum einen anderen Ursprung haben, als von dem Flecken Lindau nördlich von Zerbst. Deutsche Ansiedelungen in dieser Gegend werden in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mehrmals genannt.[6])

Als ein örtliches Siedelungsrecht erscheint auch das von Steffenshagen bei Greifswald, welches Gerbord von Köthen 1232 den „Cives" in Holzhagen gab; sollten bei ihnen Zweifel über ihr Recht entstehen, so wurden sie gehalten, sich in Steffenshagen selbst Bescheid zu holen, oder in einem andern, ihnen näher und bequemer gelegenen Orte, wo dasselbe Recht galt.

Was nun die Gerichte und die Rechtspflege in den Kolonien betrifft, so ist zuerst hervorzuheben, dass den Ansiedlern selbst nur an wenigen Stellen beides ganz überlassen wurde, so dass der Landes- und Grundherr nur dann als Gerichtsherr eingriff, wenn das Gericht der Ansiedler versagte. Das erste Mal wurden den Holländern bei Bremen 1106 durch den Erzbischof ausdrücklich die Placita (iudicia, Dinge) ihrer Vorfahren bestätigt; dafür sollten sie von je 100 Hufen jährlich 2 Mark (Pfund) zahlen. Nur wenn sie eine Streitsache nicht selbst unter sich schlichten konnten, kam sie an den Erzbischof, der dann ein Drittel des Wertes der strittigen Sache erhielt. Ein ähnliches Vorrecht für die holländischen Ansiedler spricht, wie

---

[1]) vgl. dazu Magdeburger Geschichtsbl. IV, 252 f. Fechner (Forsch. z. deutsch. Gesch. V, 527) bezeichne das Jus Burgense in Pechau irrig als Bürgerrecht.

[2]) Durch v. Mülverstedt in den Neuen Mitth. des Thür.-Sächs. Alterthumsvereins XI, 159 ff. (1865).

[3]) vgl. Schulze, Germ. u. Kol. 161, A. 2.

[4]) Riedel, C. Brand. I, 10, S. 66 f.

[5]) S. Du Cange s. v. Scartus. Vgl. lat. sarire (behacken, gäten); mlat. essartare, franz. essarter (ausroden).

[6]) Heinemann, Albr. der Bär 484. Vgl. Schulze, Niederl. Sied. 125.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es scheint, auch Hartwig I. 1149 aus in den Worten: Sua lege respondeant. Sodann bestimmte Markgraf Otto der Reiche von Meissen als Schiedsrichter zwischen Albert von Taubenheim und den Franken in dessen Dörfern, dass diese nur, wenn sie einen Streit unter sich nicht schlichten könnten, ihren Herrn herbeirufen sollten, der dann die Sache, aber nur nach einer Beratung mit ihnen selbst (secundum consilium eorum), beilegen solle. Ausserdem waren sie frei von der Verpflichtung, das Jardinc (generale placitum) zu besuchen, ausser wenn sie es freiwillig thun wollten. Hieran reihen sich zwei Ansiedelungen in der Magdeburger Gegend, wo die Lokatoren ganz allein die erbliche Gerichtsbarkeit (omne iudicium et potestas indicandi) mit Ausschluss des Grafen oder Vogtes oder eines anderen weltlichen Richters erhielten: Wusterwitz und Poppendorf.

Diese Beispiele zeigen uns die Kolonisten in der denkbar günstigsten Lage mit eigenem Gerichtsstande. In den allermeisten Fällen aber hat sich der Landes- und Grundherr wenigstens die höhere Gerichtsbarkeit vorbehalten, während er die niedere gewöhnlich den Ansiedlern selbst, bez. dem aus ihrer Mitte gewählten Schultheissen, der zugleich das Richteramt besass, überliess, oft aber auch nur unter der Aufsicht seiner Beamten. Im Lewenwerder bei Harburg wählten für die niedere Gerichtsbarkeit die Ansiedler, die von der Gewalt des Vogts frei waren, aus ihrer Mitte einen Gografen[1]) als eignen Richter, den der Herzog von Lüneburg bestätigte; diesem selbst aber stand das Halsgericht (iudicium) zu. Auch in der Dammstadt vor Hildesheim wählten sich die Flandrer ihren „Magister civilis" selbst, während es dem Vogte verboten war, einen Untervogt (advocatus secundarius) für die niedere Gerichtsbarkeit einzusetzen.

Nur selten noch übt der Landes- oder Grundherr selbst die höhere Gerichtsbarkeit in der Kolonie aus: so in Hoevelaken in Geldern der Lehnsbesitzer Heinrich, der diese Gewalt erblich besitzt, und in Flemmingen der Naumburger Bischof; ausserdem sei nochmals erinnert an das Eingreifen des Bremer Erzbischofs (1106) und Alberts von Taubenheim in die Rechtspflege ihrer Ansiedler unter den oben angeführten Voraussetzungen. Sonst aber überliessen namentlich die geistlichen Fürsten die Ausübung der höheren, manchmal auch der niederen, Gerichtsbarkeit dem Vogte ihres Stiftes. Für die Besitzungen des Klosters Ballenstedt, also auch für die Flandrer in Naundorf bei Dessau, war dies Albrecht der Bär, der samt seinen Vorfahren die Dörfer Nauzedele und Nimiz dem Kloster geschenkt hatte. Einen Vogt der Ansiedler treffen wir 1142 bei Bremen an; bischöfliche Vögte erscheinen in den Hildesheimer und Meissner Kolonien; in Löbnitz bei Bitterfeld übt auffallenderweise der meissnische Vogt nur die niedere Gerichtsbarkeit aus, während gröbere Exzesse, wie Strassenraub, Blutvergiesen u. s. w., unter Königsbann abgeurteilt werden.[2]) — Mehrfach haben es die Stifter allerdings auch erreicht, dass ihre Ansiedler ausdrücklich von der Gerichtsbarkeit des Vogts oder eines anderen weltlichen Machthabers eximiert wurden. Dies sichert z. B. König Konrad III. dem Bischof Anselm von Havelberg zu (1150), während bei der Gründung des Klosters Jerichow (1144) der Magdeburger Domherr Hartwig, der spätere Bremer Erzbischof, bestimmte, dass die derzeitigen und künftigen (substituti vel substituendi) Leute (homines) des Stiftes als weltlichen Richter nur den von den Mönchen selbst, nicht nach Lehnsrecht, sondern nach dem Bedarf des Augenblicks (pro statu temporis) gewählten Vogt haben und nur dem Kloster dienen sollten. Und ebensowenig waren die Kolonen des Bremer Domkapitels 1184 der Gerichtsbarkeit eines Vogts, ausser wenn die Domherrn selbst einen haben wollten, oder einer anderen weltlichen Person unterworfen. Auch die Ansiedler des Klosters Zyfflich in der Palus Garmesela waren im 11. Jahrhundert vom Vogtgericht frei. Dass auch ein weltlicher Fürst, Herzog Otto von Lüneburg, seinen Kolonisten (bei Harburg) Freiheit von der Gewalt des Vogts gewährte, ist schon erwähnt. — Hier sei auch noch darauf hingewiesen, dass die Bremer Erzbischöfe 1142 und 1187 für ihre Ansiedler auch jeden fremden Gerichtsstand und jede Appellation

---

[1]) Nach dem Sachsenspiegel (Landrecht I, 55—58) war der Gograf bei „handhaftigem" Diebstahl oder Raub von mindestens drei Dörfern zu kiesen, wenn man den „belehnten" Richter dazu nicht haben konnte. Wenn der Graf zu des Gografen Ding kam, sollte des Gografen Gericht niedergelegt sein.

[2]) vgl. hierzu Schulze, Germ. u. Kol. 161, A. 4. — S. u. S. XXXII, A. 1.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach aussen verboten. Adalbert insbesondere machte sie 1142 frei von jeder Appellation der Edeln, Ministerialen und Landleute.

Ausser dem Vogt erscheinen auch andere Vertreter des Landesherrn in den Gerichten der Kolonisten. In den Dörfern des Halberstädter Bruchlandes ist es ein bischöflicher Nuntius, der auch die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit durch den Schultheissen (Magister villae) beaufsichtigt und ohne dessen Einwilligung dieser keine Strafe verhängen oder erlassen kann. Mehrmals tritt als Vertreter des Landesherrn auch der Villicus oder Meier, d. h. Verwalter eines landesherrlichen Fronhofes (curia), auf. In Eschershausen übte allerdings nur der Vogt die Gerichtsbarkeit aus, aber der bischöfliche Villicus hatte darauf zu sehen, dass kein unbefugter Besitzwechsel in den Höfen der Ansiedler vorkam und dadurch etwa die grundherrlichen Einkünfte geschmälert würden. Wie leicht er geneigt war, seine Machtbefugniss zu überschreiten, zeigen die Schutzbestimmungen für die Bauern, die dort erlassen wurden. — Ähnlich dem Halberstädter Nuntius wohnte in Pechau bei Magdeburg der erzbischöfliche Villicus dem Gerichte des Lokators und Erbrichters Heribert bei. Dass in Buchwitz bei Taucha der Villicus zugleich der Lokator war, ist schon erwähnt. Endlich wird auch in Kühren eines bischöflichen Villicus gedacht; Borchgrave (p. 88) verwechselt ihn da mit dem Schultheissen. — Schliesslich sei hier noch erwähnt, dass die Ansiedler in Woesten in Flandern vor Gericht nur gezogen werden konnten von den Grafen oder deren „Minister victualium“ in Ypern. Vielleicht ist dies der „Schout van de Week“ (Wochenschultheiss), der von dem gräflichen Bailli jedes Jahr für die Marktwoche um Himmelfahrt ernannt wurde, und zwar für die Marktgerichtsbarkeit und die Aufsicht über die Unverletzlichkeit der Zollfreiheiten während des Marktes.[1])

Wohl überall bestand für die Ansiedler ein besonderes Landgericht, das nach dem Vorbild des echten Dings (Placitum generale) gestaltet war und selbst meist auch als Placitum bezeichnet wird, daneben als iudicium, praetorium, colloquium, concio, Ding. Abgehalten wurde es meist vom Vogt. Nach der Weise des echten Dings fanden jährlich meist auch drei Placita statt. So war es der Fall in den bremischen Kolonien, in Eschershausen, in Naundorf bei Dessau, wo Albrecht der Bär als Ballenstedter Klostervogt die Jurisdiktion besass, im Halberstädter Bruchland, in Flemmingen, wo, wie wir gesehen haben, der Naumburger Bischof selbst mit den Holländern die Colloquia abhielt, in Kühren und in Löbnitz (Vogtding für Forensen und Kolonen). Nur ein Placitum ward abgehalten in Hoevelaken, in der Hildesheimer Dammstadt, wo es aber den Flandrern freistand, sich für einen anderen Brauch zu entscheiden, und bei Harburg. Aller sechs Wochen, wie in der Stadt Bremen, fand ein Placitum, wenn's vorher angesagt war, im östlichen Teile des Hollerlandes statt (1181).

Lange Zeit haben diese Kolonistengerichte unter dem Namen Botding oder Lodding fortbestanden in dem Alten Lande und in Kehdingen (zu Stade), noch länger, bis ins 18. Jahrhundert, unter dem Namen Botding in der Altmärker Wische,[2]) und endlich in der Goldenen Aue als „Flämischer Spruch“, der von den ältesten dortigen Flämingern gefällt wurde und den auch die Schöffengerichte anerkannten.[3]) Das Altmärker Botding fand einmal jährlich statt.

Wenn die Franken in Taubenheim u. s. w. ausdrücklich von der Teilnahme am Jardinc befreit wurden, ausser wenn sie freiwillig daran teilnehmen wollten, so ist mit jener Bezeichnung wohl eins der grossen Provinzial- oder Landdinge der Mark Meissen gemeint, vielleicht das am Collm. Auch die Bestimmung, dass die Ansiedler in Eschershausen drei „Conciones“ des Vogtes „ohne Königs- und Grafenbann“ haben sollten, weist auf ihre Befreiung von der Teilnahme am echten Ding hin.

Einer besonderen Ansage des Placitum geschieht, wie beim echten Ding, nur sehr selten Erwähnung, und zwar in den bremischen Urkunden von 1142 und 1181; dass nach der Bestimmung von 1142 die Ansage durch den Vogt der Ansiedler erfolgte, ist auch schon

[1]) S. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte II, 1, S. 200.
[2]) Riedel, Die Mark Brandenburg im J. 1250, II, 54 ff.
[3]) Michelsen, Rechtsdenkm. 143; Borchgrave 182. Langethal II, 163 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erwähnt worden. Nach der Urkunde von 1181 hatte die Ansage drei Tage vorher zu erfolgen.[1]) — In Kühren wurden die drei Placita alljährlich auf Kosten der Ansiedler, „mit und bei ihnen und mit Wenigen“ abgehalten. Noch um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde dort dreimal jährlich Gericht abgehalten, und zwar nach dem Ende jedes Leipziger Jahrmarkts. Die vier Besitzer der zwei Freihufen (d. h. des ehemaligen Schulzengutes, das aber bereits zerschlagen war) hatten den Gerichtshaltern, dem Richter und Pfarrherrn an jedem Gerichte eine Mahlzeit auszurichten. Das Gericht selbst wird damals als ein Dingstuhl des Amtes Wurzen bezeichnet, und das Richteramt ward jederzeit nach Gefallen des Amtes bestellt.[2]) — Wer als Angeschuldigter sich zum Placitum nicht stellte, wurde nach der Bestimmung Erzbischof Hartwigs I. von Bremen 1149 auf ein anderes geladen. Auf Versäumung des Dings, ebenso auf Verspätung bei ihm und unerlaubtes Verlassen und auf Ungebühr vor Gericht waren Geldstrafen gesetzt. Verspätung und unerlaubtes Verlassen ward in den bremischen Kolonien seit 1170 mit 8 Denaren geahndet, Ungebühr vor Gericht im Lewenwerder bei Harburg 1296 mit 6 Denaren. Mit der zuletzt genannten Summe wurden in Eschershausen Verspätung und Ungebühr gerügt. — Als Rechtsfinder fungirten auch in unseren Kolonien jedenfalls Schöffen, deren aber nirgends besonders gedacht wird.

Für das Gerichtsverfahren sind verschiedene Vergünstigungen wichtig, welche die Ansiedler an manchen Orten genossen. Unter ihnen ist zuerst zu nennen die Befreiung von der sogenannten Vâre (= Gefahr), auch districtio, custodia, observatio, insidiae verborum, calumpnia verborum u. s. w. genannt.[3])

Man verstand unter Vâre im allgemeinen den „verfänglichen Formalismus“ des Gerichtsverfahrens, dessen geringste Verletzung den Verlust des Prozesses zur Folge hatte. Durch peinliche Anwendung jenes Formalismus konnte der Richter einen Angeklagten oder Verdächtigen demnach auch leicht zu Falle bringen, teils durch districtio (d. i. das inquisitorische Verfahren auf blossen Verdacht hin mit Untersuchungshaft), teils durch insidiae (oder calumpnia) verborum (d. i. „eidliche Verstrickung“). Eidschwur ohne Vâre wurde den Mackenstedter Colonisten und denen zwischen Bremen und Brinkum (1201) bewilligt, Befreiung von der Vâre denen in Krakau, Flemmingen und Taubenheim; den Holländern in Flemmingen wurde es beim Schulzengericht ausdrücklich noch erlaubt, sich durch einen Eidschwur vom Verdachte zu reinigen. Ein solcher Reinigungseid war auch sonst gestattet, häufig noch mit Hinzuziehung von Eideshelfern. Im Lewenwerder bei Harburg durfte niemand, der nicht auf offner That ergriffen wurde, gefesselt werden; dafür konnte sich jeder mit sechs Eideshelfern vom Verdachte reinigen. Die letzte Bestimmung bestand auch in Eschershausen. Nur zwei Eideshelfer wurden dort verlangt bei einer Klage wegen einfacher Verwundung und bei einer Schuldklage. Auch bei Erbstreitigkeiten konnte man im Lewenwerder mit sechs Eideshelfern sein Besitzrecht beweisen. Sehr wichtig war endlich für die „Fremdlinge“ in Eschershausen, die sonst unter ziemlich strenger Herrschaft gehalten wurden, die Vergünstigung, dass weder Bischof noch Vogt jemand nach dem Zeugniss eines ihrer Leute überführen durften, sondern nur durch das der Ansiedler. Auch durfte der bischöfliche Villicus, dem wie oben erwähnt, dort ziemlich weitgehende Befugnisse zuerteilt waren, die er auch häufig missbrauchte, keinen Ansiedler schlagen oder durch Verstümmelung eines Gliedes strafen. — Die Flucht vor dem Gerichte galt in der Hildesheimer Dammstadt als ein Eingeständniss der Schuld,[4]) während im Lewenwerder das Vermögen eines Delinquenten, der vor seiner Verurteilung entfloh, ausdrücklich vor Einziehung durch den Richter gesichert wurde.

Des Zweikampfes als gerichtlichen Beweismittels wird nur einmal gedacht, und zwar in der Urkunde für die Flandrer in der Dammstadt; danach war er unstatthaft, ausser bei Mord und „offener Verschuldung“ (patens culpa).

---

[1]) vgl. hierzu Schulze, Nied. Sied. 18, A. 4.

[2]) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen II, 435.

[3]) Schulze, a. O. 127 ff und Germ. u. Kol. 157. Tzschoppe und Stenzel, Urkundenb. I, S. 267, A. 2.

[4]) Lüntzel, Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim II, 70 deutet diese Bestimmung (Qui profugus fuerit, reum se constituet) seltsamerweise so: Wer flüchtig wird, muss sich als Schuldiger stellen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gerichtsbussen waren verschieden hoch im hohen und niederen Gericht; zumeist wird hervorgehoben oder angedeutet, dass sie unter dem gewöhnlichen Satze blieben. Bei der höheren Gerichtsbarkeit in den Kolonien an der unteren Weser und Elbe betrug das „Gewette“ (compositio) gewöhnlich 4 Solidi, was einmal, (bei der Bestätigung der Mackenstedter Kolonie durch Erzbischof Siegfried) als die höchste Busse vor dem weltlichen Richter überhaupt bezeichnet wird und 1296 als die Busse bei der Überführung „in gefundenem Spruch“ (in sententia). Dieselbe Busse war in der Dammstadt bei Hildesheim für vergossenes Blut zu zahlen, und zwar an den Vogt. Nur 3 Solidi betrug die Busse im höheren Gericht in den beiden Hildesheimer Kolonien und in Flemmingen, dagegen 5 Solidi im Vogtding zu Eschershausen (für erwiesene Verschuldung und für vergossenes Blut). Mehrmals wird das höchste, 60 Solidi betragende Gewette, das des Königsbanns genannt, und zwar zweimal für verhältnismässig geringe Vergehen: bei der Besiedelung des östlichen Hollerlandes 1181 für zänkisches Wesen oder Beleidigung und bei Harburg 1296 für Verletzung im Gesicht (Qui alterum facie leserit), sowie für das Verstümmeln kleinerer Glieder (Si aliquis membris truncatur minutis). Auf das Abschlagen von Fuss oder Hand stand sogar eine Strafe von 15 Mark oder Pfund. Auch wenn in Löbnitz bei Bitterfeld die hohe Gerichtsbarkeit unter Königsbann ausgeübt wurde, bezog sich dies wohl auf die Höhe des Gewettes.[1]) — Was nun das Gewette im niederen oder Schultheissengericht betrifft, so betrug es z. B. in der Mackenstedter Ansiedelung und in der benachbarten zwischen Bremen und Brinkum (1201) 8 Denare (pro banno iudicis) und in Flemmingen nur 4 Denare.

Sehr mannigfaltig sind die Bestimmungen über die Verteilung der Gerichtsbussen. Im Magdeburgischen fielen zwei Drittel davon dem Erzbischof zu, ein Drittel, und zwar als erbliche Einnahme, dem Lokator. Ebenso empfing im Halberstädtischen und in Kühren der Bischof zwei Drittel und der Schultheiss ein Drittel; in Kühren bezog sich dies, laut ausdrücklicher Bestimmung, auf die Gefälle im Vogt- und Schultheissending. In der Ansiedelung bei Harburg dagegen werden die meisten Bussen zwischen dem Richter und dem Verletzten geteilt, und zwar so, dass jener zwei Drittel und dieser ein Drittel erhält. So ist es der Fall bei Verletzung im Gesicht (s. o.), bei Abschlagen von Fuss oder Hand und kleineren Gliedern (s. o.), endlich auch beim Wergeld des Freien, während das ebenso hohe Wergeld des Hörigen (Proprius) zu gleichen Teilen dem Richter, der Freundschaft des Getöteten und seinem Herrn zufiel (S. XXVII). Nur bei Verstümmelung eines Gliedes erhielten der Richter und der Verletzte den gleichen Bussanteil (je 8 Solidi). In Eschershausen hatte der auf die Klage eines anderen hin Überführte dem Vogte 3 Solidi und dem Kläger 2 zu zahlen. Die gleiche Verteilung der Busse fand statt bei Blutvergiessen, wo der Verletzte die 2 Solidi erhielt. War der Verletzte noch dazu gelähmt worden, so erhielt der Vogt gleichfalls 3 Solidi, während der Verletzte von seinem Gegner eine Entschädigung enthielt, entsprechend der Geltung seiner Freundschaft.[2]) Dass das Gewette von 11 Solidi in der Hildesheimer Dammstadt nur dem Vogt zufiel, ist schon erwähnt.

Was endlich die Competenz der höheren und niederen Gerichte anlangt, so waren jene zuständig für alle Arten von Gewaltthätigkeit (violentia), für Mord und Totschlag, Blutvergiessen, Raub (einschliesslich Strassenraubs), Diebstahl u. s. w. (s. A. 1), diese für lose Worte, ungebührliches Benehmen und jede kleinere Ungehörigkeit überhaupt.[3])

In aller Kürze wollen wir jetzt noch einen Blick werfen auf die wichtigsten Fälle der Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit, die uns in den Siedelungsurkunden begegnen und soweit wir sie nicht schon berührt haben. Die Bestrafung der schwereren Kriminalfälle wird am ausführlichsten behandelt in den Bestimmungen für die Ansiedler in Lewenwerder (1296) und im Bistum Hildesheim. Dass dort das Wergeld des Freien und Hörigen, allerdings bei ver-

---

[1]) De maioribus excessibus, sicut de latrocinio, de furto, de sanguine effuso, de rapina et de alia his simili violentia sub regio banno respondere cogantur.

[2]) (Der Thäter) debilitato in condigna remuneratione, quanti amiciciam eius faciat, devotus ostendat.

[3]) So nach der Löbnitzer Siedelungsurkunde (1185): De remissis verbis, de inordinato gestu corporis, sive de alia aliqua minori indisciplina. Im Halberstädter Bruchland war auch der Diebstahl dem Schulzengericht überwiesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schiedener Verteilung, gleich hoch angesetzt war (zu 30 Mark), ist schon mehrmals hervorgehoben worden. Auch der dort und in Eschershausen festgesetzten Strafen für geringere Leibesverletzungen und ihrer Verteilung ist schon gedacht worden. Die Todesstrafe war im Lewenwerder angedroht für Hausfriedensbruch und Notzucht an einer Jungfrau oder Frau. Dagegen hatte der, welcher nach dem Erbe oder anderen Dingen eines anderen trachtete, nur Bürgschaft zu leisten (oder Strafe zu zahlen?) [1]), wenn er durch Einschreiten des Gerichtes [2]) den erstrebten Gewinn nicht erlangt hatte. — In der Dammstadt stand Todesstrafe auf Mord, Hausfriedensbruch und Diebstahl, während für Vergiessen von Blut, auch mit einer Waffe (telum) verübt, dem Vogte das Gewette von 4 Schillingen zu entrichten war.

Von den wichtigeren Fällen der Civilgerichtsbarkeit sei zuerst der Schuldklage gedacht. Für saumselige Schuldner ward bei der Besiedelung des östlichen Hollerlandes (1181) das sonst in den Bremer Kolonien übliche Gewette von 4 Solidi als Strafe festgesetzt. Im Lewenwerder wurde geständigen Schuldnern eine Frist von vierzehn Tagen gewährt; auch ist schon erwähnt worden, dass der verklagte Schuldner sich mit zwei Eideshelfern reinigen konnte. — Für dieselbe Ansiedelung ward ferner bestimmt, dass säumigen Pächtern (coloni, tributarii) der Besitzer ungehindert und ohne Zustimmung des Richters ein Pfand abnehmen könne, und dass Lohn (deservitum precium) stets pünktlich zu zahlen sei.

Wichtiger sind wiederum die Bestimmungen über Kauf und Verkauf von Grundstücken. Vorauszuschicken ist zunächst, dass die Ansiedler ihre Höfe und Grundstücke, die sie von dem Grundherrn oder Lokator käuflich erworben hatten, im allgemeinen zu freihändigem Besitz, d. h. mit der Veräusserungsbefugnis für sich und ihre Erben besassen. Dass dies nach Holländer Recht so sei, wird in der Bremer Siedelungsurkunde von 1201 ausdrücklich hervorgehoben. Ausserdem wird uns vom Besitzveräusserungsrechte berichtet aus dem Bistum Hildesheim und aus Flemmingen bei Naumburg. In Eschershausen musste der, welcher seine Besitzung um einen bestimmten Preis veräussern wollte (qui precium possessionis sue comperare voluerit), dem bischöflichen Villicus sechs Denare, die sogenannte Licenz, geben, worauf der Käufer das Besitztum mit demselben Rechtstitel (eo iure) zu übernehmen hatte, unter dem es der Verkäufer vorher besessen hatte. Wollte nun der Villicus willkürlicher Weise (malicia) dem Verkäufer eine höhere Licenz abdringen, so bot ihm dieser, unter dem Zeugnis seiner Mitbürger, nochmals sechs Denare an. Wollte er sie nicht annehmen, so konnte sie der Verkäufer in seinem Hause (intra parietes) aufhängen und dann weggehen. Nahm ihn dann der Villicus trotzdem fest, so wies er, unter dem Zeugnis derselben Mitbürger wie vorher, nach, dass er zweimal sechs Denare, wie es das Recht forderte, dem Villicus angeboten habe, und ging dann in Sicherheit weg. Wenn aber jemand, aus Nachlässigkeit oder Dreistigkeit, ohne jene Vorschriften erfüllt zu haben, nach Verkauf seiner Habe hatte abziehen wollen, so wurde er verhaftet und wurde ihm alles genommen, was er besass (que secum detulit); doch durfte er nicht geschlagen oder mit Verstümmelung eines Gliedes bestraft werden. Falls aber jemand, durch Armut getrieben oder aus Trotz, wegzog, ohne die Licenz zu haben, so blieb sein Vermögen doch durch Jahr und Tag unangetastet. Kehrte er dann wieder heim und leistete Genugthuung für seinen Ungehorsam, so wurde ihm sein Besitz nicht abgesprochen. Falls er aber nicht zurückkehrte, konnte einer der Seinigen sein Besitztum „gegen billige Bedingungen“ (familiarius et levius) durch die Gunst des Villicus erwerben. — Während hiernach eine Besitzveräusserung durch das Gesetz und die Willkür eines landesherrlichen Beamten erschwert wurde und die landflüchtigen Ansiedler im Interesse der landesherrlichen Einkünfte beinahe an die Scholle gebunden waren, so war für die Bewohner der Dammstadt eine Veräusserung ihrer Hofstätten (areae) nur an die Bestätigung im Vogtding gebunden, und ausserdem an die Voraussetzung, dass die Entrichtung des auf das Besitztum fallenden Anteils am Kirchenzehnt dabei unberührt blieb. — In Flemmingen endlich erhielten die Holländer freies Verkauf- und Kaufrecht innerhalb des Bistums ohne Abgabe und Zoll, was sich wohl

[1]) Vadiabit heisst's in der Urkunde.
[2]) Mediante forma iuris succumbens.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch auf Mobiliarbesitz erstreckte. Kam aber eine holländische Besitzung zum Verkauf, so sollte sie nur ein Landsmann des Besitzers kaufen dürfen. — Ein Vorkaufsrecht wahrte sich der Bremer Erzbischof 1142. Wer danach seinen Grundbesitz (praedia), durch Not gezwungen, verkaufen wollte, sollte ihn erst dem Erzbischof anbieten; wollte dieser ihn nicht, konnte ihn ein anderer kaufen, der dann aber auch Zahlungen und Leistungen, die auf dem Besitze ruhten, übernehmen musste. — Den Kolonen bei Löbnitz dagegen war es verboten, ihre Hufe oder ihren Acker an einen Ritter oder Knappen zu verkaufen; geschah es trotzdem, fiel die Hufe dem Meissner Bischof zu.

Von tief einschneidender Bedeutung sind endlich die Bestimmungen über das Erbrecht der Kolonisten gewesen. Hier ist zuerst nochmals darauf hinzuweisen, dass die Kolonisten durchweg ihre Güter (oder auch Dörfer) zu erblichem Besitze erhielten oder erwarben, so dass sie zu den „Erbzinsleuten" gehörten, deren auch der Sachsenspiegel gedenkt.[1]) In Buchwitz bei Taucha besassen die Ansiedler nach Erbrecht nicht bloss das, was sie von dem vorher unangebauten Lande angebaut hatten, sondern auch das, was sie später hinzuerworben hatten. Von den besonderen Erbrechten ist in den Ansiedelungsgebieten am verbreitetsten gewesen das niederdeutsche (vlämische, holländische), auch Halbteilsrecht genannt,[2]) weil, während bei Lebzeiten des Gatten Gütergemeinschaft bestanden hatte, nach dem Tode eines von beiden der überlebende die eine Hälfte des Nachlasses erhielt, die andere aber den Kindern (Söhnen und Töchtern), oder in deren Ermangelung den andern nächsten Verwandten zufiel. Daher geschah es z. B., dass im Bereiche des hollischen Rechts in der Wilster und Cremper Marsch in Holstein die zweite Ehe des Mannes meist morganatisch war, um die Kinder aus erster Ehe nicht zu benachteiligen. Bestanden hat das Halbteilsrecht bis in unser Jahrhundert in der Goldenen Aue, wo „nach Flemischer Gewohnheit" das Erbteil der Kinder durchs Los bestimmt ward. Einen interessanten Beweis für die Verbreitung dieses Erbrechtes in den rechtselbischen Kolonialgebieten bildet der Magdeburger Schöffenspruch von 1539, der an Culm in Preussen erteilt ward und in dem für „einen Ort Landes, gelegen über die Elben, im Fleming genannt", das Halbteilsrecht als zu Recht bestehend „nach Flemischer Gewohnheit" bezeichnet wird.[3]) Im 12. und 13. Jahrhundert erscheint das Halbteilsrecht in folgenden Siedelungsurkunden:

1. Dammstadt bei Hildesheim (1196): Nach flandrischem Recht sind die Erben der areae Weib und Kinder.
2. Holzhagen (1232): Alles den Cives Uebertragene ist nach Lehnsrecht vererbbar auf Gattin, Kinder und Blutsverwandte.
3. 1296 bei Harburg: Die Witwe erbt mit den Kindern (pueri) zu gleichen Teilen.

Fraglich ist, ob sich die folgende Bestimmung für die Ansiedler der Palus Garmesela von 1143 auf das Halbteilsrecht bezieht: Ist ein Besitzer gestorben, sucht seine Gattin, sein Sohn oder sonstiger Erbe beim Dekan — wohl dem des Klosters Zyfflich — um den Antritt des Erbes nach; für eine Hufe ist dafür ein Solidus zu entrichten, oder auch mehr oder weniger nach dem Werte des Ackers oder Solidus. Nach den Bestimmungen der Bremer Urkunde von 1181 teilten nach dem Tode beider Eltern Brüder und Schwestern das ganze Erbe gleichmässig

---

[1]) Landrecht III, 79, § 1: Swa gebure ein nie dorp besettet von wilder wortelen (Wurzel), den mach des dorpes herre wol geven ervetinsrecht an deme gude, al (obgleich) ne sin sie to deme gude nicht geboren. Weiter heisst es aber, dass der Herr ihnen kein Recht geben, noch sie sich selbst ein Recht kiesen dürfen, durch das sie das Recht des Richters des Landes einschränken (krenken), oder sein Gewette mindern oder mehren könnten. — Vgl. Schulze, Germ. und Kol. 395.

[2]) S. Michelsen, Rechtsdenkmale 150 f. Borchgrave 183 ff.

[3]) v. Wersebe II, 683. Borchgrave 304. Schröder, Ehel. Güterrecht III, 60. — An die in diesem Spruche zum ersten Male sicher auftretende Bezeichnung „Fläming" knüpft von Wersebe a. o. seine scharfsinnige Untersuchung über die Entstehung des Namens und die geschichtlich nachweisbare Verbreitung desselben an, namentlich im Gegensatze zur Lokaltradition, die häufig allerdings dem Fläming eine übertrieben weite Ausdehnung gegeben hatte. Doch verfällt v. Wersebe, dem Grundzug seines Werkes entsprechend, in den entgegengesetzten Fehler, indem er, in gar zu enger Anlehnung an den Wortlaut des Schöffenspruchs, den Fläming auf das Magdeburg gegenüberliegende Krakau beschränkt. Und doch siedelten sich dort, von anderem abgesehen, im Jahre 1158 wahrscheinlich Holländer an, während wir flandrische Ansiedelungen weiter östlich davon, z. B. in Jüterbog angetroffen haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unter sich, nach der von 1142 die Allodia. — Starb endlich einer der beiden Gatten vor dem andern, so ging sein Besitz an seine nächsten Verwandten über, wie Erzbischof Siegfried 1181 bestimmte.[1])

Für die Behandlung von Erbstreitigkeiten und Erbschaftsklagen wurden eine Reihe von Bestimmungen erlassen. Am häufigsten kehrt die wieder, dass das Erbe eines Verstorbenen durch Jahr und Tag unangetastet bleiben sollte, falls nicht sofort vollberechtigte Erben da waren; erschien auch nach dem Ablauf jener Frist kein solcher, so wurde über das Erbgut anderweit verfügt. Im östlichen Hollerland ging es dann, falls kein Blutsverwandter des Verstorbenen erschien, an den König über (1181), nach dem Grundsatz: Herrenloses Land ist Königsland.[2]) Im Halberstädter Bruchland und in Flemmingen fielen in jenem Falle zwei Drittel an den Bischof und ein Drittel an die Kirche, während in der Hildesheimer Dammstadt die herrenlosen Güter der Vogt erhielt, unter dessen Schutze sie schon durch Jahr und Tag gestanden hatten. Anderseits bestimmte der Lüneburger Herzog für die Ansiedlung bei Harburg (1296), dass der, der ein Erbgut (hereditas) ein Jahr lang besessen habe, desselben durch keinen Fremden (extraneus) beraubt werden könne, wenn er mit sechs Eideshelfern bewiesen habe, dass er es so lange besessen habe.[3]) In Eschershausen galt die Frist von Jahr und Tag auch für den Fall, dass jemand, ohne Frau und Kinder als Erben zu hinterlassen, auf einer Reise in fremdem Hause gestorben war. Dann musste dessen Besitzer seinen Nachlass so lange aufbewahren; erschien in dieser Zeit aber kein Erbe, so fiel der Nachlass dem Bischof anheim.

Freier Antritt eines Erbes, sowie das Recht zur Veräusserung desselben, ohne Einmischung des Richters, wurde den Ansiedlern des östlichen Hollerlandes gewährleistet. Anderseits fiel in Eschershausen beim Tode eines Mannes das Besthaupt oder ein wertvolles Kleidungsstück des Mannes dem Bischof zu, nach dessen Wahl; dieselbe Verpflichtung bestand auch beim Tode des zweiten Mannes der Witwe. Es ergiebt sich daraus, dass die Ansiedler in Eschershausen als Grundhörige angesehen wurden.

Was nun die Erbschaftsklagen u. s. w. betrifft, so ward für die Bebauer der Palus Garmesela 1143 bestimmt, dass sie vor dem Dekan von Zyfflich, dem grundbesitzenden Kloster, oder vorm Erzbischof von Köln verhandelt werden sollten; wollte jemand einen andern von seinem Erbanteil ausschliessen, so konnte er die Verhandlung darüber vor dem Dekan und Convent führen lassen. Nach den Bremer Bestimmungen von 1181 durfte eine Erbschaftsklage ebensowenig wie eine peinliche, nach Mittag verhandelt werden. In derselben Urkunde finden sich auch die wichtigen Vorschriften, dass gegen einen Toten nicht Zeugnis abgelegt werden dürfe[4]) und dass bei Erbschaftsklagen die Zeugen eignes Erbe besitzen und aus derselben Parochie sein müssten.

Ein Erbrecht der Unfreien (servi) wurde endlich auch von Erzbischof Adalbero von Bremen 1142 anerkannt; fehlte ein Erbe, so erbte der Erzbischof (s. auch S. XXVII).

Es bleibt endlich noch übrig, eine Anzahl von besonderen Rechten und Freiheiten, aber auch Leistungen der Ansiedler kurz zu erwähnen. — Dass diese gegenüber den Einheimischen, namentlich den unterworfenen Slaven, viele Vergünstigungen und Vorrechte erhielten, ist schon mehrmals hervorgehoben worden. Zur Ergänzung möge noch folgendes dienen.

---

[1]) Schulze (Nied. Sied. 19) schliesst hieraus, dass keine Gütergemeinschaft stattgefunden habe, doch erscheint mir dieser Schluss nicht zwingend.

[2]) Schulze a. o. lässt hier die Hinterlassenschaft an den Erzbischof fallen. Doch hätte er dann auch den Nachweis führen müssen, dass das Bodenregal damals im Erzbistum Bremen schon an den Landesherrn übergegangen war, wie es in den eroberten slavischen Ländern wirklich allmählich geschah. (Schröder, Rechtsgesch. 515 f.) Die betreffende Stelle unserer Urkunde lautet: Possessio defuncti transibit ad regiam manum.

[3]) Schulze (Niederl. Sied. 79) deutet die betreffende Stelle der Urkunde folgendermassen: Macht jemand fremde Ansprüche geltend und unterliegt, so büsst er mit dem Werte des Beanspruchten. — Wie er zu dieser Deutung gelangt ist, ist nicht zu ersehen.

[4]) vgl. Sachsenspiegel, Landr. I, 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im allgemeinen wurden die Ansiedler befreit von gewissen Abgaben, Lasten und Verpflichtungen, die auf den Einheimischen ruhten. Der Befreiung von der Bede oder Taille ist schon oben gedacht worden (S. XXV). Dazu trat noch die Befreiung von allerhand Frondiensten (Spanndiensten u. s. w.) und vom Kriegsdienst. Freiheit vom Frondienst (servicium) wird namentlich in den Niederlanden (Woesten, Polien) und bei Magdeburg (Krakau, Poppendorf) öfters festgesetzt. In Krakau war es insbesondere die Befreiung vom Spanndienst (angariacio). Dieser Spanndienst bildete wohl einen Teil der sogenannten „Burgwere", welche alle Arbeiten umfasste, die von der einheimischen Bevölkerung in der Nachbarschaft einer Burg zu deren Erbauung, Unterhaltung und Verteidigung zu leisten waren, ein „ministerium", von dem die Kolonisten in Pechau (hier 10 Jahre vom Anfang des Inkolats an), Wusterwitz und Poppendorf bei Magdeburg ausdrücklich entbunden waren. Wahrscheinlich bedeutet hier Burgwere so viel wie anderswo Burgwerc.[1]) Dies ergiebt sich wohl auch aus der Bestimmung, dass die Fläminge in Wusterwitz nur zu ihrer eignen Sicherheit und gegen die benachbarten Heiden sich umwallen sollten.

Freiheit vom Kriegsdienst (Heerfahrt, expeditio) bestand für die Ansiedler zu Hoevelaken, Poelgeest und Krakau. Die in Eschershausen waren zum Kriegsdienst nur verpflichtet, wenn der Bischof am Römerzug teilnahm oder wenn er gegen die Heiden (d. h. Slaven) fürs Vaterland kämpfte.

Ganz im allgemeinen wurden von jeder Art exactio (Abgabe) befreit die Kolonisten in Hoevelaken in Geldern, im Bistum Havelberg (1150), in Kühren und Taubenheim u. s. w. und von jedem unbilligen gravamen die im Schartauer Walde. Den Franken in Taubenheim war es, wie schon mehrmals erwähnt, anheimgestellt, ob sie Abgaben, Beden und Frondienst freiwillig auf sich nehmen wollten. In Kühren waren die Flandrer frei von jeder exactio des Bischofs, Vogtes, Meiers und anderer Leute. Auch die Kolonen des Bremer Domkapitels hatten 1184 keine Opera zu leisten, ausser in den Grenzen ihres Neulandes und nach der Weise ihrer Volksgenossen (ratione concivium suorum).

Sehr wichtig für das wirtschaftliche Gedeihen der Kolonien waren Zollbefreiungen. So erhielt die zu Polien bei Leiden Zollfreiheit auf dem „Waterganc" (ductus) von Gouda zum Rheine. Zollfreiheit im Gebiet des Landesherren wurde gewährt: 1181 den Ansiedlern des östlichen Hollerlandes,[2]) 1296 denen bei Harburg (für Hölzer und Weideplätze)[3]) und endlich denen in Kühren (ausser in den bischöflich meissnischen Marktorten). Dass mit der Verleihung eines Jahrmarkts und des Magdeburger Marktrechts an die Flandrer in Gross-Wusterwitz auch Gewährung von Zoll- und Abgabenfreiheit für Auswärtige (hospites) und durchreisende Kaufleute gewährt ward, ist schon erwähnt worden. Ausser der Zollfreiheit im Bistum Meissen erhielten die Flandrer in Kühren auch das Recht zum freien Verkaufe von Brot, Bier und Wein unter sich selbst, aber ohne offnes Marktrecht. In ähnlicher Weise erhielten auch die Cives in Holzhagen (1232) für die zehn Freijahre und später das Recht zum Bierbrauen, Brotbacken und Schlachten, und zwar zugleich mit dem Verkaufsrecht für die Waren ohne jede Abgabe. Hierbei sei gleich noch erwähnt, dass dort der Müller ausser der Mühle des Hags noch vier Jugera oder Hegersche Morgen erhielt. Dafür hatte er den oben erwähnten Mahlzins zu entrichten. — Eine sehr wichtige Gewähr für ihren erworbenen freien Besitz erteilte Erzbischof Wichmann von Magdeburg den Ansiedlern in Pechau und Wusterwitz mit der Bestimmung,

---

[1]) Waitz, V. G. VIII, 209 ff. In einer von Waitz (VII, 131, A. 2) angeführten Urkunde Heinrichs des Löwen ist Burgwerc die Verdeutschung des Ausdrucks „Castrorum structurae". In der Altmark waren, nach der Glosse Johanns v. Buch zum Sächsischen Lehnsrecht, als Strafe für die Versäumnis des servitium in armis (wapendinst, Ritterdienst) dem Herrn 3 Talente zu zahlen, für die Versäumnis des servitium in curribus (wagendinst) 10 Solidi. (Riedel, Mark Brandenburg II, 173, A. 2; 227 ff. Vgl. Magdeburger Geschichtsbl. V, 231).

[2]) Lamprecht (Deutsche Gesch. III, 359) meint, dass die Ansiedler sich hier für den Torf, der bei der Urbarmachung ihrer Hufen zu stechen sein werde, wie überhaupt für ihren Verkehr, Freiheit vom erzbischöflichen Zolle ausbedungen hätten. Einen Hinweis auf den zuerst genannten Zweck kann ich aber nirgends finden.

[3]) Ganz frei stand ihnen auch die Benutzung der Hölzer und Weideplätze an (? infra) der Elbe und in der benachbarten „Wiltnis".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dass von den ausgesetzten Hufen, ausser denen des Lokators und der Pfarrhufe, keine von ihm oder seinen Nachfolgern an irgend jemand verliehen oder, wie die Wusterwitzer Urkunde noch hinzufügt, irgendwie dem Niessbrauch des Erzbischofs entzogen werden dürfe.

Schutz der Personen und Sachen nebst Freizügigkeit wurde den Bebauern des Halberstädter Bruchlandes gewährt, wie beides die andern Homines des Bischofs auch besassen. Desgleichen erhielten sie Gemeinbesitz an Wäldern und Wiesen, die sogenannte Almende. Im Lewenwerder bei Harburg galt die Bestimmung, dass das, was jemand ausserhalb des Deiches über die Ruten hinaus besass, unter die Gemeindeglieder aufgeteilt werden solle. Würde zu dem diesen verliehenen Lande noch Neuland angebaut, so dürften durch dieses Wege und Gräben nicht geführt werden.[1]) Weidefreiheit wurde, ausser den Ansiedlern im Lewenwerder (s. S. XXXVI, A. 3) auch den Forensen und Kolonen von Löbnitz gewährt. (1183). Die Forensen erhielten sie hier oberhalb und unterhalb der Civitas bis an das Leineflüsschen, das bei Bitterfeld in die Mulde fliesst, die Kolonen auf ihren Hufen, und zwar auf ihren besonderen Wunsch. Im Hildesheimschen durften in Jahren, die reiche Eichelmast lieferten, die Ansiedler von Eschershausen nur die halbe Anzahl von Schweinen auf dieselbe treiben, wie die Hörigen (homines) der Kirche; besass ein Ansiedler selbst kein Mastvieh, durfte er auch fremdes dahin treiben. War dagegen die Bucheckermast reichlicher ausgefallen, als die Eichelmast, so durften Einheimische und Kolonisten all ihr Mastvieh ohne jede Einschränkung dahin treiben. Auch freier Fischfang und freie Jagd stand diesen Kolonisten zu, ausser im bischöflichen Forst; wer sich hiergegen verging, büsste mit fünf Solidi. Freien Fischfang und Benutzung des Elbbettes längs des Waldes erhielten ferner die Ansiedler bei Schartau. Und so übergab auch das Kloster Ballenstedt den Flandrern in Naundorf bei Dessau ausser einem Walde, Drogbul genannt, den Löben, ein Nebenflüsschen der Mulde, bis zur Mitte seines Bettes.

Zum Schluss seien noch die besonderen Verpflichtungen und Leistungen der Ansiedler an einigen Orten und in bestimmten Fällen erwähnt. — Während an manchen Orten, wie wir gesehen haben, die Kolonisten vom Kriegsdienst oder der Heerfahrt befreit waren, bestand diese Verpflichtung anderswo ausdrücklich, z. B. in Woesten bei Ypern und in Polien bei Leiden zur Landesverteidigung. Nicht minder waren die Ansiedler des östlichen Hollerlandes, Freie, Ministerialen und Hörige, gehalten, dem Wapenrocht (Waffenruf)[2]) zu folgen, und zwar bei Strafe. Für den Freien und Ministerialen betrug die Strafe je 10 Solidi, während der Hörige (Proprius) entweder mit 5 Solidi oder mit Stäupen und Haarabschneiden[3]) bestraft ward. Die dortigen Ansiedler waren auch noch zu folgenden öffentlichen Leistungen verpflichtet:

1. Zur Anlage und Unterhaltung einer öffentlichen (königlichen) Heerstrasse, und zwar nach gemeinsamem Beschlusse und auf Geheiss des Richters, und
2. Zur Anlage einer Weteringe (Abwässerungsgraben), wohin es den Geschworenen und dem Richter sie zu führen beliebe.

Die Geschworenen sind hier jedenfalls die zur Ueberwachung der Deichbauten u. s. w. erwählte Kommission. Noch 1586 und 1588 treffen wir in Brabant und Flandern neben den Deichgrafen fünf Geschworene oder Heimeraden an[4]), und die vier Leiter des Erfurter Wasseramtes im Mittelalter, Ober- und Untergebietsherr, Ober- und Unteranweiser, hiessen gleichfalls die geschworenen Wassermeister.[5])

---

[1]) Schulze, (Nied. Siedel. 79) bezieht dieses Verbot auf das alte Land der Ansiedelung. Dem widerspricht aber der Wortlaut der Urkunde: Si super (Schulze: oberhalb) hanc terram terra nova fuerit complantata, per terram talem meatus sen rivuli non ducentur. — Ein Grund für das Verbot lässt sich freilich bei keiner von beiden Deutungen finden.

[2]) Schulze (a. O. 20, A. 1.) fasst dies bloss als Notgeschrei (Waffenschrei) oder Hilferuf bei Verfolgung von Verbrechern, Feuersbrunst u. dergl. auf. Statt des Waffenrufs konnte auch Sturmläuten erfolgen.

[3]) Crines es pellem persolvet (S. Schulze a. O).

[4]) Borchgrave 300 f.

[5]) Michelsen, Rechtsdenkm. 104 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hiermit sind wir am Schlusse unserer Betrachtungen angelangt. Lassen uns auch die Siedelungsurkunden und anderen Quellen über die Entstehung und das Wesen unserer Kolonien, besonders aber über die wirtschaftliche Lage der Ansiedler noch vielfach im Dunkeln, so erkennt man doch schon aus dem von uns versuchten Überblick, welche Bedeutung für weite Gebiete Nord- und Ostdeutschlands diese Kolonien des 12. und 13. Jahrhunderts haben mussten. Namentlich in den, durch jahrhundertelange Bekriegung der heidnischen Slaven zwischen Elbe und Oder verheerten und entvölkerten Landstrichen ist mit ihnen ein neues eigenartiges Leben eingezogen, Deutschtum und Christentum fanden an ihnen eine kräftige Stütze, und mit der Urbarmachung weiter, von Sumpf und Wald bedeckter Strecken stieg der Wohlstand aller Bewohner derselben und erhielten Landes- und Grundherren, weltliche wie geistliche, erhöhte und gesicherte Einnahmen und damit Verstärkung ihrer Macht. Und so haben endlich diese niederländischen, westfälischen und süddeutschen Ansiedler im Osten und Norden Deutschlands wesentlich mit dazu beigetragen, dass in diesen Landen neue kräftige Staatsgebilde sich entwickelten, denen dann in späterer Zeit ein Hauptanteil an der weiteren Entwickelung unseres Volkes und an der Neugestaltung Deutschlands zufallen sollte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf